

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. Juli 1885.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, betr. die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten. — 2. Gesetz v. 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, betr. die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. — 3. Gesetz v. 2. Apr. 1885, R. G. Bl. Nr. 93, betr. die Gerichtsbarkeit über die Landwehr. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Statthaltereikundmachung vom 20. Apr. 1885, L. G. u. B. Bl. Nr. 34, betr. die Erklärung des Rath'schen Badner Krankenhauses als eine allgem. öffentl. Krankenanstalt. — 6. Statthaltereikundmachung v. 3. Juni 1885 L. G. u. B. Bl. Nr. 35, betr. Ausgabe und Kostenpreis der Arbeitsbücher. — 7. Statthaltereiverordnung vom 3. Juni 1885, L. G. u. B. Bl. Nr. 37, wegen Aufhebung der Schonzeit und des Verkaufsverbotes der Karpfen. — 8. Statthaltereikundmachung vom 4. Juli 1885, L. G. u. B. Bl. Nr. 38, betr. die Activirung v. I. f. Bezirksthierärzten in NÖ. — 9. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Kundmachungen. — 10. Statthaltereierlaß v. 2. Juli 1884, Z. 1165, betr. die Licenzen zu Productionen und Schaustellungen. — 11. Polizei-Direct.-Erlaß v. 14. Mai 1885, Z. 25.341, betr. das Fahren mit Velocipeden im Polizei-Nahon Wien. — 12. Statthaltereierlaß v. 23. Mai 1885, Z. 23.164, betr. die Entlohnung der Sachverständigen bei politischen Amtshandlungen. — 13. Statthaltereierlaß v. 23. Mai 1885, Z. 24.904, betr. die Befunde über Uebertretungen des Gebührengesetzes. — 14. Finanz-Bezirks-Direct.-Note v. 23. Mai 1885, Z. 4193, betr. die Befunde über Uebertretungen des Gebührengesetzes. — 15. Statthaltereierlaß vom 25. Mai 1885, Z. 25.300, betr. die nach der G. D. verhängten Geldstrafen. — 16. Statthaltereierlaß v. 3. Juni 1885, Z. 26.716, betr. die Gewährung von Ueberstunden für Fabriken. — 17. Statthaltereierlaß vom 16. Juni 1885, Z. 28.701, betr. die Aufnahme in den österr. Staatsverband. — 18. Statthaltereierlaß vom 18. Juni 1885, Z. 3861, betr. die Affecuranzgebühren für amtliche Fahrpostsendungen. — 19. Statthaltereierlaß vom 22. Juni 1885, Z. 3858, betr. die Vicegespannschaft Kravina-Töplitz. — 20. Statthaltereierlaß v. 4. Jän. 1885, Z. 49.263, betr. die feuerpolizeilichen Anordnungen für die Holzlegflätten. — 21. Reichs-Kriegsministerial-Erlaß v. 7. Apr. 1885, Nr. 732, betr. die Zahlung v. Wasserbezugsgebühren zc. — 22. Polizei-Directions-Note v. 6. Juni 1885, Z. 14.913, betr. die preßpolizeiliche Behandlung der gedruckten Markt- und Coursberichte über Waarenpreise zc. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 3. März 1885, Z. 133, betr. die Berechtigung der Conceptspraktikanten zur Aushebung von Registraturacten. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 8. Mai 1885, Z. 483, betr. den Wirkungsbereich des Gemeinderathes. — 3. Magistrats-Directions-Erlaß v. 12. Mai 1885, Z. 507, betr. die vom Magistrate im Sinne des §. 112 der Gemeinde-Ordnung selbständig zu erledigenden Gegenstände. — 4. Magistratsbeschuß v. 13. Mai 1885, Z. 122.350, betr. die Gebühren anlässlich der bei Aufstellung von Zwergeffeln zc. vom Bauamte vorzunehmenden Localerhebungen. — 5. Magistrats-Directions-Erlaß v. 9. Juni 1885, Z. 690, betr. die Verwendung portofreier Correspondenzkarten und die Bezeichnung der vom Einreichungsprotokolle nicht zu protokollierenden Geschäftstücke.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 24. Mai 1885,

womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden.

(R. G. Bl. vom 11. Juni 1885, Nr. 89.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu

bestrafen. Die Strafe ist strenger Arrest von ein bis zu drei Monaten; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a) bis e) bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden.

§. 2.

Wegen Bettelns ist zu bestrafen:

1. Wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt oder aus Arbeitscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt.

2. Wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder Anderen überläßt.

Die Strafe ist strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten.

§. 3.

Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben und die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitscheu nicht nach, so sind sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a) bis e) bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden.

§. 4.

Jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, welche weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb hat, ist berechtigt, derselben eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen. Wenn diese Person sich weigert, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten, so ist sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.

§. 5.

Die Bestrafung der Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Sicherheitsbehörde überlassen.

Wenn solche Frauenspersonen

1. ihr unzüchtiges Gewerbe ungeachtet der polizeilichen Bestrafung fortsetzen, oder

2. insoferne polizeiliche Anordnungen bestehen, hiebei denselben zuwider handeln, oder

3. ihr unzüchtiges Gewerbe betreiben, obwohl sie wußten, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, oder

4. durch die Deffentlichkeit ein auffallendes Aergerniß veranlassen, oder

5. jugendliche Personen verführen, so sind sie mit strengem Arreste und zwar, in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen in der Dauer von acht Tagen bis zu drei Monaten, in den unter Ziffer 3, 4 und 5 angeführten Fällen aber in der Dauer von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Personen beiderlei Geschlechtes, welche außer den Fällen des §. 512 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 aus der gewerbsmäßigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt suchen, sind mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

In den Fällen Ziffer 1 und 2 tritt die strafgerichtliche Verfolgung auf Begehren der Sicherheitsbehörde ein.

§. 6.

Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Gemäßheit des §. 9, lit. a) bis e) des Gesetzes vom 10. Mai 1873 (N. G. Bl. Nr. 108) auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zuwider handelt, wird mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei

Monaten bestraft; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a) bis e) bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden.

§. 7.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 1 bis 6 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen, sowie die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung des §. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 108) findet durch die Gerichte statt.

Das Gericht kann im Falle der Verurtheilung im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

Bezüglich des Ausspruches auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ergriffen werden, wenn auf die Zulässigkeit der Anhaltung erkannt wurde, und zum Nachtheile des Angeklagten, wenn auf dieselbe nicht erkannt wurde.

§. 8.

Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann von dem Strafgerichte auch bei Unmündigen für zulässig erkannt werden, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird (§§. 2, lit. d) 237 und 269 bis 272 des Strafgesetzes).

In Fällen, in welchen nach §. 273 des Strafgesetzes der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügt werden, wenn derselbe gänzlich verwahrloßt und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht auffindig zu machen ist.

§. 9.

Die §§. 509, 510, 511, 517, 518, 519, 520, 521 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. 117, sowie die §§. 1, 2, 10, 12, 13 und 18 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen wurden, sind aufgehoben.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Schönbrunn, am 24. Mai 1885.

Franz Joseph m. p.

Caasse m. p.

Pražák m. p.

2.

**Gesetz vom 24. Mai 1885,
betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.
(R. G. Bl. vom 11. Juni 1885, Nr. 90.)**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten vorzusehen.

Die Vorsee für diese Anstalten ist Sache des Landes. Es können auch mehrere Länder sich zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Zwangsarbeitsanstalt vereinigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob solche Anstalten auch von Bezirken oder von Gemeinden zu errichten sind.

§. 2.

Zu den Kosten der Errichtung solcher Anstalten wird der Staat nach Maßgabe ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einen Beitrag leisten.

§. 3.

Die nicht nach §. 2 bedeckten Kosten der Errichtung, sowie die Kosten für die Erhaltung und Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalten und für die Verpflegung der Zwänglinge sind, insoweit sie nicht von der Landesgesetzgebung den Bezirken oder Gemeinden, welche solche Anstalten errichten, überwiesen werden, von dem Lande aufzubringen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und inwieweit die Verpflegskosten, soferne dieselben nicht von den Verpflegten oder von den zur Erhaltung derselben verpflichteten Personen hereingebracht werden können, von den Bezirken oder Gemeinden zu ersetzen sind.

Als Verpflegskosten sind anzusehen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beschaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung, die Krankheits- und allfälligen Entbindungskosten.

§. 4.

Die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalten findet ohne Rücksicht auf die Heimatzuständigkeit der Aufzunehmenden statt.

Für die dem Lande nicht angehörigen Zwänglinge hat jenes Land, welchem der Zwängling nach seiner Zuständigkeit angehört, nach der mit Zustimmung der politischen Landesbehörde für den Verpflegstag festgesetzten Gebühr den Ersatz der Verpflegskosten zu leisten; doch steht dem ersatzpflichtigen Lande zu, den Zwängling in eine im eigenen Lande befindliche Zwangsarbeitsanstalt auf seine Kosten zu übernehmen.

Dem Lande, welches die Verpflegskosten ersetzt, bleibt es unbenommen, den geleisteten Ersatz nach Maßgabe der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 3 hereinzubringen.

§. 5.

So lange für ein Land Zwangsarbeitsanstalten nicht bestehen, oder wenn die bestehenden dem vorhandenen Bedarfe nicht genügen, können die in eine Zwangsarbeitsanstalt abzugebenden Personen auf Kosten des Landes ihrer Heimatsgemeinde in die Anstalt eines anderen Landes überstellt werden. Insoferne diese Ueberstellung nicht in eine Anstalt des Heimatslandes des

Anzuhaltenden erfolgen soll, kann dieselbe nur mit Zustimmung der betreffenden Landesvertretung stattfinden.

§. 6.

Zur Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanstalt sind jene Personen geeignet, gegen welche von einem Gerichte auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist.

In eine Zwangsarbeitsanstalt dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Personen, welche selbst nicht zu leichteren Arbeiten verwendbar sind.
2. Geistesranke (Blöde, Irrsinnige).
3. Personen, welche mit ansteckenden Uebeln oder Krankheiten behaftet sind, insolange sie nicht genesen sind.

4. Schwangere und säugende Personen.

Inwieferne Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in Zwangsarbeits-, beziehungsweise Besserungsanstalten aufgenommen werden dürfen, wird in den §§. 13, 14 und 16 bestimmt.

§. 7.

Den politischen Landesbehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt zu verhängen und in Vollzug setzen zu lassen.

Ueber die Verhängung der Anhaltung entscheidet eine bei der politischen Landesbehörde unter Zuziehung wenigstens Eines Vertreters des Landesauschusses als stimmführenden Mitgliedes zu bildende Commission.

Wenn Anstalten für Bezirke oder Gemeinden bestehen, ist die politische Landesbehörde berechtigt, zur Fällung der Erkenntnisse über die Verhängung der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt eine ihr untergeordnete politische Bezirksbehörde zu delegiren, bei welcher in diesem Falle eine gemischte Commission unter Zuziehung wenigstens Eines autonomen Organes in ähnlicher Weise zu bilden ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der bei der politischen Landesbehörde und bei den politischen Bezirksbehörden zu bildenden Commissionen werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 8.

Insoweit in einem Lande für die Aufnahme von Personen in Zwangsarbeitsanstalten Vorsorge getroffen ist, kann eine Person, rücksichtlich welcher vom Gerichte die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist, bis zum Ablaufe von vier Wochen nach Beendigung der Strafzeit bei dem Gerichte in Verwahrung gehalten werden, wenn nicht die politische Landesbehörde die Entlastung verfügt.

Ueber die Verhängung der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt ist ohne Verzug, jedenfalls aber vor Ablauf von vier Wochen zu entscheiden.

§. 9.

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern.

Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen.

Ueber den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die im §. 7 bezeichnete Commission.

Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen und zeigt es sich aus dessen Verhalten, daß seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die im §. 7 bezeichnete Commission erkennen, daß derselbe in der Zwangsarbeitsanstalt noch während der ganzen

Zeit angehalten werde, welche bei seiner Entlassung von dem Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufen war.

§. 10.

Gegen Erkenntnisse der bei der politischen Landesbehörde eingesetzten Commission (§. 7) findet eine Berufung nicht statt.

Dieselbe Commission entscheidet über Berufungen gegen die Erkenntnisse der bei den politischen Bezirksbehörden eingesetzten Commissionen.

§. 11.

Die Disciplinargewalt in den Zwangsarbeitsanstalten ist nach den bestehenden Vorschriften zu handhaben.

Die Statuten und Hausordnungen der Zwangsarbeitsanstalten bedürfen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Die Statuten haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Beschäftigung der Zwänglinge und über deren Classificirung sowie darüber zu enthalten, unter welchen Vorichten die Zwänglinge außerhalb der Anstalt zu Arbeiten verwendet werden dürfen.

§. 12.

Die Bestimmungen über die Ernennung der Vorsteher und des übrigen Personales der Zwangsarbeitsanstalten bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wenn sich mehrere Länder zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Zwangsarbeitsanstalt vereinigt haben (§. 1), steht das Ernennungsrecht dem Landesauschusse jenes Landes zu, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat.

Die Ernennung der Vorsteher bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 13.

Für Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind, insoferne bei denselben die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt eintreffen, besondere Besserungsanstalten zu errichten.

Diese Anstalten sind derart einzurichten, daß in denselben für die moralische und religiöse Erziehung der Corrigenden, sowie für die Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorgesorgt wird.

§. 14.

Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei ihnen eintreffen, nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden (§. 13) abgegeben werden.

Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt hat so lange zu dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, darf jedoch über das zwanzigste Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.

Insolange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, können Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, an besondere, für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden.

Mit Genehmigung der Staatsverwaltung können solche Corrigenden, insolange besondere Besserungsanstalten (§. 13) nicht bestehen, auch in Privatbesserungsanstalten für jugendliche Personen abgegeben werden.

§. 15.

Die in diesem Gesetze rücksichtlich der Zwangsarbeitsanstalten enthaltenen Bestimmungen finden, insoweit nicht in den §§. 13, 14 und 16 besondere Anordnungen enthalten sind, auch auf die Besserungsanstalten für jugendliche Personen Anwendung.

§. 16.

Außer den gesetzlich bestimmten Fällen darf Niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden.

Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflugschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in dem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben werden.

§. 17.

Die oberste polizeiliche Aufsicht und Ueberwachung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten.

Dieselbe wird zunächst von der politischen Landesbehörde, beziehungsweise bei Bezirks- oder Gemeindeanstalten von den politischen Bezirksbehörden am Sitze der Anstalten geübt.

§. 18.

Die §§. 15, 16, 17, 19 und 21 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitscheue und Landstreicher erlassen wurden, sind aufgehoben.

§. 19.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Dieselben haben auch rücksichtlich des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und des Herzogthums Bukowina die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen, welche mit Rücksicht auf die gebotene Möglichkeit der Abgabe von Verurtheilten in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten den Zeitpunkt bestimmen werden, von welchem an die Strafgerichte die Abgabe an solche Anstalten für zulässig zu erklären haben.

Schönbrunn, am 24. Mai 1885.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Prázák m. p.

3.

Gesetz vom 2. April 1885,

betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr.

(R. G. Bl. vom 12. Juni 1885, Nr. 93.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Landwehrverbände stehenden Personen, welche dem Activstande der Landwehr angehören, oder als im nicht activen Verhältnisse stehend, zur Dienstleistung in Gemäßheit

der Bestimmungen des Landwehrgesetzes einberufen werden, sind in Strassachen nach den militärischen Gesetzen zu behandeln.

Doch finden auf dieselben jene Bestimmungen keine Anwendung, welche eine Schmälerung der bürgerlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit oder eine Verlängerung der gesetzlichen Dienstpflicht androhen.

Ferner treffen dieselben im Falle der Verurtheilung wegen nicht militärischer Verbrechen und Vergehen die in dem §. 45, lit. b) und c), dann in den §§. 50, 54 und 87 des Militärstrafgesetzes angeführten Folgen der in den §§. 45 bis 48, 50 und 87 dieses Gesetzes erwähnten Urtheile nur insoweit und für so lange, als sie auch nach den Civilstrafgesetzen einzutreten hätten.

§. 2.

Landwehrpersonen des nicht activen Verhältnisses sind wegen militärischer Delicte, welche sie

1. während der Controlsversammlung (dem Hauptrapporte),
2. in ihrer Eigenschaft als Officier in militärischer Uniform

begehen, nach den Militärstrafgesetzen zu behandeln.

§. 3.

Während der Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit (§§. 1 und 2), sowie im schriftlichen Dienstverkehre sind die im Landwehrverbände stehenden Personen den militärischen Disciplinurvorschriften unterworfen.

§. 4.

Die Anwendbarkeit der militärischen Gesetze beginnt im Falle der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Kundmachung desselben, in allen anderen Fällen mit dem für das Erscheinen des Einberufenen bestimmten Tage, wenn aber die Präsentirung desselben früher erfolgt ist, mit dem Tage der Präsentirung.

Die Anwendbarkeit der militärischen Gesetze hört auf mit der Rückversetzung in das nicht active Verhältniß oder dem Austritte aus der Dienstleistung. Die bei den Landwehrgerichten (§. 5, Absatz 1) anhängigen Strasproceffe sind jedoch bei denselben zu Ende zu führen.

Die im Landwehrverbände stehenden Personen sind von dem Zeitpunkte an, in welchem sie unter die Militärgerichtsbarkeit treten, auch wegen vor demselben begangener Militärverbrechen der Desertion und der Selbstbeschädigung nach den militärischen Gesetzen zu behandeln.

§. 5.

Die Militärgerichtsbarkeit in Strassachen wird über die im Landwehrverbände stehenden Personen in erster Instanz durch Militärgerichte ausgeübt, welche nach den für das stehende Heer geltenden Bestimmungen zu bilden und deren Mitglieder der Landwehr zu entnehmen sind, im Bedarfsfalle und für die im Kriege aufgestellten Gerichte aber auch dem stehenden Heere (Kriegsmarine) entnommen werden können.

Den im Kriege aufgestellten Landwehrgerichten kann auch die Führung der strafgerichtlichen Untersuchungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1869 (betreffend den Wirkungsbereich der Militärgerichte [R. G. Bl. Nr. 78] der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen übertragen werden.

Zur Untersuchungshaft und zum Vollzuge der Freiheitsstrafen sind die Militärgefängnisse des Heeres zu verwenden.

§. 6.

In zweiter und dritter Instanz entscheiden über die unter die Militärgerichtsbarkeit fallenden Strassachen der dem Landwehrverbände angehörigen Personen die für das stehende Heer und die Kriegsmarine bestehenden Gerichte zweiter und dritter Instanz.

§. 7.

Wenn eine im Landwehrverbände stehende Person zur Zeit, als dieselbe der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ein Militärverbrechen oder Militärvergehen begangen hat, diese strafbare Handlung aber erst nach dem Austreten aus der Militärgerichtsbarkeit bekannt wurde, so ist gegen diese Person erst, nachdem sie wieder unter die Militärgerichtsbarkeit getreten ist (§. 4), von den Militärgerichten (§. 5) zu verfahren.

§. 8.

Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militärverbrechen oder Militärvergehen gehören und von einer im Landwehrverbände stehenden Person zur Zeit, als diese Person in Ansehung dieser Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterstand, begangen, aber erst nach dem Aufhören der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit bezüglich dieser Handlungen bekannt wurden, ist stets bei den Civilgerichten zu verfahren.

Die Civilgerichte haben hiebei die allgemeinen Strafgesetze, soferne dieselben nicht strenger sind als die militärischen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden.

§. 9.

Wenn eine im Landwehrverbände stehende Person vor dem Zeitpunkte, in welchem sie unter die Militärgerichtsbarkeit kommt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht das Strafverfahren (die im §. 4, Absatz 3 und im §. 2 vorgesehenen Fälle ausgenommen) den Civilgerichten zu.

§. 10.

Trifft eine zur Zuständigkeit der Civilgerichte gehörige strafbare Handlung eines im Landwehrverbände Stehenden mit einer strafbaren Handlung desselben zusammen, welche zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehört, so hat das wegen der letzteren Handlung vor dem Militärgerichte durchzuführende Verfahren dem zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen vorzugehen, wenn nicht das unter die Civilgerichtsbarkeit fallende Verbrechen mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe, die vom Militärgerichte abzurtheilende Handlung dagegen mit einer milderen Strafe bedroht ist. Wird der Beschuldigte sowohl von dem Civil- als von dem Militärstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welches das spätere Strafurtheil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

Jene Strafe, auf welche zuerst erkannt wurde, ist zuerst zu vollziehen.

§. 11.

In den Fällen der §§. 9 und 10 kann zur Durchführung des zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Strafverfahrens nach Vorschrift der allgemeinen Strafproceßordnung ein anderes Civilgericht delegirt werden.

§. 12.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des bei einem Civilgerichte stattfindenden standgerichtlichen Verfahrens auf Militärpersonen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13.

In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unterstehen die im Landwehrverbände stehenden Personen den allgemeinen Gesetzen und den Civilgerichten.

§. 14.

Die Bestimmungen der §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, N. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungsbereich der Militärgerichte, haben auch für die Landwehr zu gelten.

§. 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt und womit an demselben Tage das Gesetz vom 23. Mai 1871, N. G. Bl. Nr. 45, außer Kraft gesetzt wird, werden meine Minister der Justiz und der Landesverteidigung beauftragt, welche sich mit Meinem Reichskriegsminister, soweit dessen Wirkungsbereich berührt ist, ins Einvernehmen zu setzen haben.

Wien, am 2. April 1885.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Prazák m. p.

Welfersheim m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 87 Gesetz vom 13. Mai 1885, betreffend die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln zu den Kosten der im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden neuen Zwangsarbeitsanstalt.
- " " 88 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Mai 1885, betreffend die Errichtung neuer Bollabfertigungsstellen an der Seeküste in Dalmatien.
- " " 89 Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden.
- " " 91 Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1885, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Classe im Eisenbahnhofe zu Moldau.
- " " 92 Gesetz vom 10. März 1885, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.
- " " 94 Kaiserliche Verordnung vom 18. Mai 1885, betreffend die Gewährung von weiteren Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch die Ueberschwemmungen vom Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau.
- " " 95 Staatsvertrag vom 14. März 1885 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der österreichisch-preussischen Landesgrenze.
- " " 96 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juni 1885, betreffend die Feststellung der Tara bei Verzollung von Fleischextracten.

- Unter Nr. 97 Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Juni 1885, betreffend das Ausmaß der Steuerrückvergütung für den zur Gleyzuckererzeugung verwendeten Branntwein.
- „ „ 98 Rundmachung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1885, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe im Eisenbahnhofe zu Moldau zur Austrittsbeamtshandlung von Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

5.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. April 1885, Z. 19.307,
betreffend die Erklärung des von der Stadtgemeinde Baden unter dem Namen „Kath'sches Badner Krankenhaus“ errichteten Spitals als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt.
(R. G. u. B. Bl. vom 10. Juni 1885, Nr. 34.)

Das von der Stadtgemeinde Baden über h. ä. Bewilligung vom 25. December 1882, Z. 34.164, in der Ortschaft Leesdorf unter dem Namen „Kath'sches Badner Krankenhaus“ errichtete Spital wird im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesauschusse als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt.

Dies wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Verpflegstaxe für diese öffentliche Krankenanstalt vom 20. April 1885 angefangen mit 70 Kreuzer per Kopf und Tag festgesetzt wurde.

Possinger m. p.

6.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. Juni 1885, Z. 26.717,
betreffend die Ausgabe und den Kostenpreis der neu eingeführten Arbeitsbücher für das gewerbliche Hilfspersonale.
(R. G. u. B. Bl. vom 10. Juni 1885, Nr. 35.)

Die im §. 79 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, für die gewerblichen Hilfsarbeiter (mit Ausnahme des kaufmännischen Hilfspersonales) vorgeschriebenen und nach dem mit der h. Ministerialverordnung vom 12. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 69, kundgemachten Formulare für Niederösterreich aufgelegten neuen Arbeitsbücher können vom 8. Juni l. J. an bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu dem Gestehungspreise von zwölf Kreuzern per Stück bezogen werden und sind von den zur Ausfertigung derselben berufenen Gemeinden zu keinem höheren als dem obigen Preise und stempelfrei an die gewerblichen Hilfsarbeiter abzugeben.

Dies wird gemäß Absatz 4 der oben erwähnten Ministerialverordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

7.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 3. Juni 1885, Z. 26.542,

wegen Aufhebung der Schonzeit und des Verkaufsverbotes des Karpfen.

(L. G. u. B. Bl. vom 1. Juli 1885, Nr. 37.)

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 30. Mai 1885, Z. 6889, wird auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen und im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse die in den Artikeln I und III der Verordnung vom 5. März 1884, Z. 9883, L. G. und B. Bl. Nr. 11 ex 1884, bezüglich des Karpfen (*Cyprinus carpio* Lin.) festgesetzte Schonzeit, beziehungsweise das Verkaufsverbot hiemit aufgehoben.

Possinger m. p.

8.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 4. Juli 1885, Z. 4189/Pr.,

betreffend die Activirung von l. f. Bezirksthierärzten in Niederösterreich

(L. G. u. B. Bl. vom 8. Juli 1885, Nr. 38).

Zufolge U. h. Entschließung vom 1. Juni 1884 wurden für Niederösterreich 13 l. f. Bezirksthierärzte systemisirt, deren Amtssitze in folgender Weise festgesetzt werden:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1. Baden | } | für die gleichnamigen politischen Bezirke; |
| 2. Bruck a. d. Leitha | | |
| 3. Großenzersdorf | | |
| 4. Hernals | | |
| 5. Korneuburg | | |
| 6. Krems | | |
| 7. Mistelbach | | |
| 8. Seckshaus | | |

9. Oberhollabrunn; für die politischen Bezirke Oberhollabrunn und Horn;

10. Wiener-Neustadt; für die politischen Bezirke Neunkirchen und Wr.-Neustadt;

11. St. Pölten; für die politischen Bezirke Lilienfeld und St. Pölten;

12. Scheibbs; für die politischen Bezirke Amstetten und Scheibbs;

13. Waidhofen a. d. Thaya; für die politischen Bezirke Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

9.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 33 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. April 1885, Z. 18.471, betreffend den Reise- und Geschäftsplan für die in Niederösterreich alljährlich abzuhaltenden Controls-Commissionen der dauernd Beurlaubten, Reservemänner und Ersahreservisten für das Jahr 1885 und die folgenden Jahre.
- " " 36 Gesetz vom 30. Mai 1885, betreffend die Abänderung §. 17 des Landesgesetzes vom 29. December 1874 und 11. Jänner 1883 (L. G. Bl. Nr. 25) betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1884, Z. 1165, betreffend Vorschriften rücksichtlich der Lizenzen zur Veranstaltung von Productionen und Schausstellungen, sowie der Besteuerung der Inhaber von solchen.

Mit dem in Abschrift beiliegenden Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection vom 5. Februar 1884, Z. 1752, wurden im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei die Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung der Inhaber von Produktionslizenzen, insoferne eine solche Besteuerung gesetzlich überhaupt vorgezeichnet ist, getroffen.

Indem ich diese Bestimmungen mit Beziehung auf die in Abschrift mitfolgenden h. v. Normalerlässe vom 12. März 1877, Z. 37.585 ex 1876, vom 14. November 1877, Z. 34.773, und vom 4. März 1879, Z. 4303, welche Erlasse hiermit ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden, der besonderen Aufmerksamkeit des Wiener Magistrats empfehle, wird daran festzuhalten sein, daß die einer Besteuerung unterliegenden Lizenzen der Partei erst dann auszufolgen sind, wenn sich dieselbe mit der Zahlung der entfallenden Steuer ausgewiesen hat.

In dieser Beziehung bemerke ich weiter Folgendes:

1. Die hieramts ausgefertigten, einer Besteuerung unterliegenden Produktionslizenzen werden künftighin ohne Ausnahme an die betreffenden Unterbehörden geleitet werden, wonach es also von der in früherer Zeit üblichen unmittelbaren Ausfolgung solcher Lizenzen an die Parteien Seitens des Statthalterei-Präsidiums ausnahmslos sein Abkommen finden wird.

2. Was insbesondere jene einer Besteuerung unterliegenden Lizenzen betrifft, welche mit wandelnder Betriebsstätte außerhalb Wien, aber durch in Wien sich aufhaltende Individuen ausgeübt werden sollen, so werden die h. a. ausgefertigten Lizenzen von hier der Wiener k. k. Polizeidirection übermittelt werden, welche die Lizenz sofort an den Wiener Magistrat behufs Einleitung der Besteuerung und sohin Ausfolgung an den Lizenzwerber zu übersenden, gleichzeitig aber den letzteren von dem Einlangen der Lizenz in der unter Punkt 3 näher bezeichneter Weise zu verständigen hat.

Jene einer Besteuerung unterliegenden, hieramts ausgefertigten Lizenzen, welche außerhalb Wien und durch außerhalb Wien sich aufhaltende Individuen ausgeübt werden sollen, werden von hier der betreffenden politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtrath) zur entsprechenden Zustellung übersendet werden.

Was hingegen die von der k. k. Polizeidirection ausgestellten, einer Besteuerung unterliegenden Licenzen betrifft, so hat diese Behörde die für Wien lautenden Licenzen an den Wiener Magistrat, die für Orte aus dem Wiener Polizei-Rayon mit Ausschluß von Wien lautenden Licenzen aber an die betreffende politische Bezirksbehörde zu leiten.

3. Die bei den Unterbehörden einlangenden Licenzen dürfen dem Eingangs ausgesprochenen Grundsätze gemäß von diesen Behörden nicht sogleich der Partei ausgefolgt werden, sondern sind vielmehr die Lizenzwerber von dem Einlangen sofort mit dem Bemerkten zu verständigen, daß ihnen die Lizenz Seitens der betreffenden Unterbehörde erst nach ausgewiesener Steuerentrichtung ausgefolgt werden wird.

Gleichzeitig ist beizufügen, daß die Lizenz, falls innerhalb eines näher zu bestimmenden Termines die Steuerzahlung nicht nachgewiesen wurde, als erloschen betrachtet werden würde.

4. Die erfolgte Steuerentrichtung ist auf jeder der in Rede stehenden Licenzen unter Berufung der bezüglichen Zahlungsaufträge und der in denselben enthaltenen Daten vor Ausfolgung der Lizenz Seitens der ausfolgenden Behörde anzumerken.

5. Hieramts ausgefertigte Licenzen, für welche die Steuerzahlung nicht längstens binnen drei Monaten, vom Tage ihrer Ausfertigung an gerechnet, geleistet wurde, sind wieder hieher vorzulegen.

6. Gelegentlich der Vidirung der Licenzen haben sich die Behörden stets die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Steuer entrichtet, beziehungsweise die Steuerzahlung auf der Lizenz bestätigt erscheint, und sind in dieser Richtung von Seite der Bezirkshauptmannschaften sowohl die Gemeindevorstände, als auch die k. k. Gendarmerie entsprechend zu belehren.

Sollte gelegentlich der Vorweisung der Lizenz hervorkommen, daß auf derselben die geleistete Steuerzahlung nicht ersichtlich gemacht wurde, so ist die Lizenz abzunehmen und erst nach erfolgter, beziehungsweise ausgewiesener Steuerzahlung auszufolgen.

7. Bei Würdigung von Gesuchen um Erneuerung oder Verlängerung von Productionslicenzen wird stets auf den Umstand, ob die Steuer für die letzte Lizenz entrichtet und die Steuerzahlung bestätigt wurde, besondere Rücksicht zu nehmen sein und haben daher die Unterbehörden, insoweit es sich um derartige, der h. o. Entscheidung zufallende Gesuche handelt, bei deren Begutachtung die entsprechenden näheren Daten anher bekanntzugeben.

A.

Abschrift des Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 5. Februar 1884, Z. 1752,
an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Steueradministrationen in Wien, den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und an den Stadtrath in Wr.-Neustadt und Waidhofen a./d. Ybbs.

Es wurde in Erfahrung gebracht, daß die Inhaber von Licenzen zur Veranstaltung von Productionen und Schaustellungen im Wiener Polizeirayon in der irrigen Voraussetzung, daß die hiefür zu entrichtende Polizeitaxe und Armenfondsgebühr an die Stelle der Erwerbsteuer trete, in den meisten Fällen bisher der gesetzlichen Besteuerung nicht unterzogen wurden.

Theilweise mag hiebei auch der Umstand mitgewirkt haben, daß derlei Productionen oft von nicht im Steuergebiete selbst ansässigen Personen und in vielen Fällen nur auf kurze Zeit veranstaltet werden, wodurch die nachfolgende Steuerbemessung und Steuereinbringung illusorisch schien.

Da nun derlei Productionen, selbst wenn dieselben nicht auf Grund einer Gewerbeanmeldung stattfinden, als gewinnbringende Beschäftigungen nach den Einleitungsbestimmungen des Erwerbsteuerpatentes der Erwerbsteuer und nach §. 4 I des Einkommensteuerpatentes vom

29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, soferne diese Unternehmungen nicht in die unterste Erwerbsteuerklasse eingereiht werden, auch der Einkommensteuer in der I. Classe unterliegen, und da die Steuerpflicht in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretes vom 13. November 1827, Z. 1970 (n. ö. Prov. Gesetz-Sam. 9. Theil, Nr. 311) selbst in dem Falle begründet erscheint, wenn derlei Productionen hierlands von Ausländern veranstaltet werden, so hat für solche Productionen in Zukunft die gesetzliche Besteuerung Platz zu greifen und es sind hienach die bezüglichen Zahlungsaufträge nach Maßgabe des Inhaltes und der Dauer der Lizenz, welche in den Steuerzahlungsaufträgen anzumerken ist, ohne Aufschub hinauszugeben, wobei es sich jedoch in den meisten Fällen im Interesse der Beschleunigung der Bemessung empfehlen dürfte, von weitläufigen Erhebungen abzusehen.

Es ist jedoch eine derartige Steuerquote in Anwendung zu bringen, welche nach Maßgabe der Gattung der Unternehmung, der Zahl der bei den Productionen mitwirkenden Personen, der Reclame und überhaupt der für die Ertragsfähigkeit maßgebenden Momente entsprechend erscheint.

Da die Steuereinbringung mit Rücksicht auf den mobilen Charakter derlei Unternehmungen in vielen Fällen gefährdet erscheint, wurde mit der k. k. n. ö. Statthalterei das Einvernehmen gepflogen und hat sich diesfalls auch die k. k. Statthalterei laut Note vom 9. Jänner 1884, Z. 6014, die weitere Weisung insbesondere in der Richtung vorbehalten, daß die Lizenzen erst dann ausgefolgt werden, wenn sich der Lizenzwerber mit der Zahlung der entfallenden Steuer auf Grund der Bestätigung des Steueramtes auf den Zahlungsaufträgen selbst ausgewiesen hat, wonach die bestätigte Steuerzahlung bei der Ausfolgung der Lizenzen auf letzteren unter Berufung der bezüglichen Zahlungsaufträge und der in denselben enthaltenen Daten von der ausfolgenden Behörde anzumerken ist.

Bei der Erneuerung und Verlängerung der Lizenzen ist der licenzertheilenden Behörde über ihre Anfrage die umgehende Mittheilung zu machen, ob der Lizenzwerber noch mit einer Steuer im Rückstande ist, und wird auch laut Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei bei der eventuellen Erneuerung und Verlängerung der Lizenzen stets auf die geleistete Steuerzahlung Bedacht genommen werden.

Da hienach in Zukunft bei Ertheilung von Productionsbewilligungen Seitens der k. k. n. ö. Statthalterei oder der k. k. Polizeidirection in Wien, sei es, daß es sich um Productionen, welche im Herumwandern, sei es, daß es sich um solche, welche nicht im Herumwandern betrieben werden, handelt, die Ausfolgung der bezüglichen Lizenzen erst nach nachgewiesener Steuerentrichtung, u. zw. soweit es sich um Lizenzen für in Wien zu betreibende oder für mit wandernder Betriebsstätte, außerhalb Wien jedoch durch in Wien sesshafte Individuen zu betreibende Productionen handelt, durch den Wiener Magistrat, und bezüglich der anderweitigen Productionen außerhalb der Stadt Wien durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise den betreffenden Stadtrath stattfindet, so ist die Steuerbemessung von der competenten Behörde mit aller Beschleunigung u. zw. nach Maß der Zulässigkeit, womöglich noch am Tage des Einlangens der bezüglichen Mittheilung durchzuführen.

Sollte sich aus was immer für einem Grunde in einzelnen Fällen eine definitive Steuerbemessung nicht sogleich vornehmen lassen, so hat vorerst eine prov. Bemessung stattzufinden, welcher die definitive möglichst rasch nachzufolgen hat.

Bezüglich der anderen im Herumwandern im Grunde von Lizenzen ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Ort oder Bezirk beschränkten Unternehmungen (Musiker, Seiltänzer u. dgl.) hat es bei dem mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1877, Z. 37.585 und der h. o. Circularverordnung vom 28. August 1878, Z. 4760, normirten Vorgänge zu verbleiben; jedoch hat in diesen Fällen auch da, wo es bisher nicht geschehen

ist, die Ausfolgung der betreffenden Lizenz erst nach ausgewiesener Steuerentrichtung zu erfolgen.

Ebenso wird bei Widmung der Bewilligungen stets von den Behörden darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob die entfallende Steuer entrichtet wurde, wonach die jeweilige Steuerentrichtung auf den Lizenzen, wie dies bereits angedeutet wurde, zur Erleichterung der Controle anzumerken ist.

Die entsprechende Weisung der k. k. n. ö. Statthalterei wird nachfolgen.

Für solche Productionen, welche auf Grund einer Gewerbsanmeldung stattfinden, hat es bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben.

Vorstehende Verordnung bezieht sich jedoch nicht auf die Bettelmusikanten, da derlei Beschäftigungen nicht als Erwerbsgattungen, beziehungsweise als gewinnbringende Unternehmungen aufzufassen sind, weshalb dieselben im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 8. Juli 1830 (Pol. Ges. und Bdgn. 58. Band, Nr. 75) und des Finanzministerial-Erlasses vom 29. Mai 1874, Z. 12.975 (hierortige Intimation vom 30. Juni 1874, Z. 12.428) von der Steuerentrichtung überhaupt ausgeschlossen sind.

Von dieser Verordnung, welche auch der k. k. Polizeidirection in Wien mitgetheilt wird, sind Abschriften an die zur Ausführung dieser Bestimmungen berufenen einzelnen Organe nach Maßgabe der dortigen Geschäftseintheilung zur genauen Darnachachtung auszufolgen.

In den alljährlich hieher zu erstattenden Gestionsberichten ist auch über die Wirkung der in dieser Richtung getroffenen Anordnungen und überhaupt über die diesfälligen dortigen Wahrnehmungen zu berichten.

B.

Abschrift eines Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1877, Z. 37.585, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, an den Wiener Magistrat, an den Stadtrath in Wr. = Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die k. k. Polizeidirection in Wien.

Auf Grund der §§. 4 und 23 des Regierungscirculars für Niederösterreich vom 15. Februar 1813 haben die Hausfurer, worunter die mit Hausfuirpässen theilten Hausfurer zu verstehen sind, in Niederösterreich an Erwerbsteuer 5 fl. 25 kr. sammt dem gegenwärtig bestehenden 70procentigen Zuschlag und zwar ganzjährig auf Einmal im Vorhinein zu entrichten.

Nach den Hofkanzleidecreten vom 20. Juni 1823, 24. November 1825 und 22. März 1827, Nied.-österr. Prov. G. S. 1823 Nr. 124, 1825 Nr. 104 und 1827 Nr. 275, dann nach dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 29. Mai 1874, Z. 12.975, ist für die auf Grund von Lizenzen im Herumwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen für eigene Rechnung, als der Strazzen-, Knochen- und Glasscherbensammler, Kesselflicker, Schleifer, Musikanten, Gymnastiker, Seiltänzer u. dgl. gleichfalls nur die für Hausfurer in Niederösterreich vorgeschriebene Erwerbsteuer und zwar ebenfalls ganzjährig auf Einmal im Vorhinein ohne Rücksicht auf die Dauer der Lizenz zu berichten.

Während aber nach dem Erlasse des h. k. k. Finanzministeriums vom 7. April 1856, Z. 8987 (F. M. B. Bl. Seite 86) die von den eigentlichen Hausfuern zu entrichtende Erwerbsteuer von den Zuschlägen für den Grundentlastungsfond und für die Bedeckung der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde- und anderer Erfordernisse befreit ist, hat sich diese Exemption zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums vom 16. Jänner 1860, Z. 51.474,

auf die Erwerbsteuer der Strazzensammler, Musikanten und anderer im Herumziehen ausgeübten Beschäftigungen nicht zu erstrecken.

Der Unterschied in der Ausfertigung der Hausfirberechtigungsdokumente und in der Einhebung der Zuschläge zur Erwerbsteuer der Hausfirer einerseits und der diesen gleich gehaltenen Beschäftigungen andererseits bedingt aber, daß, während für die eigentlichen Hausfirer nach dem h. Finanzministerialerlasse vom 12. November 1866, Z. 45.565, die Abquittirung der Hausfirgebühr oder der bezüglichen Aufzahlung bloß auf den Hausfirbuchblättern in der Rubrik „Anmerkung“ zu erfolgen hat, für die auf Grund von Licenzen im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen als Strazzensammler, Musikanten u. Erwerbsteuerscheine auf die Dauer eines Jahres ausgefolgt werden.

Mit Rücksicht auf die Beobachtung, daß diesfalls von den Behörden vielfach ungleichartig vorgegangen wird und um einer unbesteuerten Ausübung von derlei Beschäftigungen vorzubeugen, werden zufolge Ansinnens der k. k. Finanzlandesdirection Wien vom 28. November 1876, Z. 18.730, die im Vorstehenden citirten Vorschriften zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht und wird hieran die Weisung geknüpft, die Licenzen für solche herumwandernde Geschäftsleute denselben erst dann auszufertigen (beziehungsweise die von dem Statthaltereipräsidium ausgefertigten derartigen Licenzen erst dann auszufolgen), wenn sich die Ueberzeugung verschafft worden ist, daß die betreffende Partei ihrer Steuerpflicht entsprochen und zwar die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen ganzjährig berichtet hat. Von dieser Steuerzahlung ist sich selbstverständlich auch bei der jedesmaligen Erneuerung der Lizenz zu überzeugen und eventuell der Bewerber zu verhalten, sich einen neuen Erwerbsteuerschein zu lösen, der immer nur auf ein ganzes Jahr ausgestellt wird.

C.

Abschrift eines Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. November 1877, Z. 34.773,

an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizeidirection in Wien, an den Wiener Magistrat, an den Stadtrath in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

Laut Berichtes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 9. November d. J., Z. 18.464, kommen trotz des h. ä. Erlasses vom 12. März 1877, Z. 37.585, betreffend die Handhabung der Erwerbsteuervorschriften für herumziehende Musikanten, Seiltänzer u. im Bezirke Mistelbach noch immer Inhaber von derlei Productionsbewilligungen aus anderen Bezirken, welche bei der Vidirung sich mit einer Quittung des Steueramtes am Sitze der betreffenden Bezirkshauptmannschaft über die bezahlte Hausfir-Erwerbsteuer ausweisen und keinen Erwerbsteuerbogen besitzen.

Die diesfälligen Productionsbewilligungs-Inhaber erheben, nachdem im Bezirke Mistelbach infolge der hohen Zuschläge die Gesamtschuldigkeit 13 fl. 65 kr. beträgt, über die Höhe dieser Steuer den berechtigten Einwand, daß sie für die nicht ordnungsmäßige Behandlung von Seite der ersten Vidirungsbehörde nicht verantwortlich gemacht werden können und in ihrem Heimats- oder ersten Vidirungsbezirke mit einer niederen Steuer belegt worden wären.

Ueber Ansuchen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft neuerdings auf die mit dem oben citirten hierämtlichen Erlasse bekannt gegebenen Vorschriften bezüglich der Erwerbsteuerzahlung der in Rede stehenden Gewerbetreibenden aufmerksam gemacht und aufgefordert, dieselben in Zukunft genau zu handhaben.

D.

Abchrift eines Erlasses der k. k. u. ö. Statthalterei vom 4. März 1879, Z. 4303, an alle Herren k. k. Bezirkshauptmänner in Niederösterreich, an den Magistrat Wien, an den Stadtrath in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die k. k. Polizeidirection in Wien.

Zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern ddo. 10. December 1878, Z. 12.283, wird Euer Hochwohlgeboren zur eigenen Kenntnißnahme und Darnachachtung, sowie zur geeigneten Verständigung der Gemeindevorstände in der Anlage eine Abchrift des Erlasses mitgetheilt, welchen das h. k. k. Finanzministerium unterm 26. August 1878, Z. 16.025, im Einverständnisse mit dem h. k. k. Ministerium des Innern in Betreff der Einhebung der Steuerzuschläge für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse von den ihr Gewerbe im Herumwandern ausübenden Personen mit Ausnahme der eigentlichen Hausirer an die Finanzlandesdirection in Graz unter gleichzeitiger Verständigung der Finanzlandesbehörden der betreffenden Länder gerichtet hat.

In Betreff des dritten Absatzes dieses Erlasses werden Euer Hochwohlgeboren auf die Schlußbestimmung des nachträglich hieher gelangten abschriftlich mitfolgenden Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1878, Z. 16.512 ex 1877 mit dem Bemerkten verwiesen, daß die in diesem Erlasse enthaltene Belehrung Euer Hochwohlgeboren bereits auch mit dem h. ä. Erlasse vom 12. März 1877, Z. 37.585 ex 1876 erteilt worden ist.

Da.

Abchrift eines Finanzministerial-Erlasses an die k. k. Finanz-Landesdirection in Graz ddo. 26. Juli 1878, Z. 16.025.

Mit Beziehung auf die dortige Note an die k. k. Statthalterei in Graz vom 14. Mai 1878, Z. 2938, wird der k. k. Direction im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen mit Ausnahme des eigentlichen Hausirhandels der Erwerbsteuer sammt Zuschlägen u. zw. nicht blos den Landeszuschlägen sondern auch den Umlagen jener Gemeinde eventuell jenes Bezirkes unterliegen, wo die betreffenden Parteien ihren Wohnsitz haben.

Auf die Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksumlagen ist von dem zur Steuervorschreibung berufenen Steueramte nur unter der Voraussetzung Bedacht zu nehmen, daß die betreffende Partei im Steuerbezirke wohnt, und daß dem Steueramte auch die Einhebung der gedachten Umlagen obliegt.

Insoferne die Einhebung der Gemeindeumlagen durch den Gemeindevorstand stattfindet, oder die Steuer nicht in dem Steuerbezirke des Wohnsitzes zur Vorschreibung gelangt, wird es Sache der politischen Bezirksbehörde sein, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffende Partei ihren Verpflichtungen rücksichtlich der Gemeinde- und Bezirksumlagen, soweit solche bestehen, entspreche.

D b

Abchrift eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1878,
Z. 16.512,

an sämtliche Länderchefs mit Ausnahme von Niederösterreich und Böhmen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen des h. v. Erlasses vom 8. März 1856, Z. 3660, betreffend die Befreiung der von den Hausirern als Steuer zu entrichtenden Gebühr von den Zuschlägen, sowie jene des Handelsministerialerlasses vom 11. October 1866, Z. 16.413, betreffend die bloße Abquittirung der Hausirgebühr oder der bezüglichen Aufzahlungen auf den Hausirbuchblättern, von einzelnen Behörden auch auf die übrigen im Herumwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen angewendet werden.

Das k. k. Ministerium des Innern findet sich hiernach über Ersuchen des k. k. Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium bestimmt, darauf aufmerksam zu machen, daß die obigen Bestimmungen nur eigentliche Hausirer, d. i. die den Hausirhandel treibenden und mit Hausirpässen theilhaftigen Parteien im Auge hatten, und daß schon in diesen Verordnungen Strazzensammlern, herumziehenden Musikanten und anderen auf Grund von Lizenzen im Herumwandern ihr Gewerbe ausübenden Individuen die Befreiung von der Entrichtung der Steuerzuschläge nicht zuerkannt wurde und dieselben Erwerbsteuerscheine zu lösen haben.

Hiernach wollen Hochdieselben die unterstehenden politischen Behörden entsprechend verständigen und dieselben gleichzeitig behufs Controlirung der Besteuerung der letzterwähnten herumwandernden Gewerbetreibenden anweisen, vor Aushändigung der diesfälligen Lizenzen beziehungsweise vor deren Erneuerung sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von der betreffenden Partei die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, deren Zahlung ganzjährig, auf Einmal und im Vorhinein zu erfolgen hat, berichtet wurde.

11.

Erlaß der k. k. Polizeidirection an die Velociped-Vereine vom 14. Mai 1885,
Z. 25.341,

betreffend die Regelung des Befahrens der öffentlichen Straßen und Plätze im Polizeirayon
Wien mit Velocipeden.

Im Anschlusse erhält der verehrliche Vereinsvorstand drei Exemplare der hierämtlichen über hohen Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 23. v. M. Z. 18.738 hinausgegebenen Rundmachung, das Fahren mit Velocipeden im Wiener Polizeirayon betreffend.

In Ausführung des erwähnten hohen Statthaltereierlasses finde ich weiter Folgendes zu verfügen:

Bei den ordentlichen Mitgliedern der Vereine genügt zur Erlangung des Erlaubnißscheines (§. 1) lediglich der Ausweis mittelst der Mitgliedkarte, sobald daraus ersichtlich ist, daß das Mitglied geprüft worden ist.

Anderer, den einschlägigen Vereinen nicht angehörende Personen haben die mit 1 fl. Stempel versehene Bestätigung des Vorstandes eines in Wien rechtlich bestehenden Velociped-Vereines beizubringen, daß sie im Velociped-Fahren gehörig geschult sind und daß ihr Fahr-

zeug, welches in dieser Beziehung deutlich und leicht kennbar bezeichnet sein muß, zum Befahren öffentlicher Straßen geeignet ist. (§. 2.)

Die Erlaubnißscheine werden für je Ein Kalenderjahr — dormalen bis zum 31. December 1885 ausgestellt. —

Wer auf Grund seiner Karte als ordentliches Vereinsmitglied oder auf Grund des Prüfungscertificate einen Erlaubnißschein zu erhalten wünscht, meldet sich diesfalls mündlich im Administrations-Bureau dieser Polizeidirection, Schottenring Nr. 11, I. Stock, Thür 30, worauf ihm die Nummer, welche sein Fahrzeug erhält, bekannt gegeben wird.

Es wird dem Gesuchsteller überlassen, sich auf den Gläsern der Laterne seines Fahrzeuges (§. 19) diese Nummer malen oder äßen zu lassen. An den Laternen müssen auf dem vorderen Glase und auf den Seitengläsern entweder in schwarzer Farbe auf weißem Glase oder in weißer Farbe auf rothem Glase die Nummern mindestens in der Höhe von 4 Ctm. ersichtlich sein.

Sobald das mit diesen vorgeschriebenen Laternengläsern versehene Fahrzeug bei der Polizeidirection vorgeführt und anstandslos befunden, ferner der Nachweis der erlegten Gebühr und die Photographie des Gesuchstellers beigebracht worden ist, erfolgt die Ausfertigung des Erlaubnißscheines und die Uebergabe des Nummerntäfelchens. Wird ein Nummerntäfelchen später beschädigt, darf das Fahrzeug bis zur Erneuerung des Täfelchens nicht benützt werden. Es wird sich daher empfehlen, wenn die Herren Fahrzeugeigenthümer sich mit einem Reservetäfelchen versehen. Reparaturen und spätere Neuanschaffungen der Nummerntäfelchen besorgen sich die Herren Eigenthümer selbst.

Die Gebühr wird einschließlich der magistratischen Armenfondstaxe per 3 fl. und der Stempelgebühr von 1 fl. vorläufig für das Jahr 1885 mit 5 fl. 50 kr. österr. Währ., für die folgenden Jahre mit 5 fl. österr. Währ. bestimmt. Der Erlag der Gebühr erfolgt im Dekonmate der Polizeidirection innerhalb der Amtsstunden von 8—2 Uhr gegen Empfangsbestätigung.

Was die an den Velocipeden meist angebrachten Signalglocken anbelangt, können dieselben belassen und zur Avisirung der Passanten verwendet werden, jedoch muß jeder Velociped-Fahrer auch das vorgeschriebene Pfeifchen (§. 18) mit sich führen.

Um Mißbräuche zu vermeiden, wird es sich empfehlen, wenn die Eigenthümer der Fahrzeuge, falls sie dieselben nicht in ihrem Wohnungsverschlusse verwahren, das Nummerntäfelchen abschrauben und an sich nehmen.

Um bei Durchführung obiger Maßregeln dem Wunsche der verehrlichen Vereine nach baldigem Inslebentreten des Verkehrs mit Velocipeden möglichst entgegen zu kommen, nimmt die Polizeidirection keinen Anstand zu gestatten, daß die verehrlichen Vereinsvorstände sich über Anzahl und Auftheilung der für die ordentlichen Mitglieder erforderlichen Nummerntäfelchen einigen und sie sofort selbst, jedoch in der genehmigten Form bei Herrn A. S. Curjel, I. Elisabethstraße Nr. 5, bestellen.

Die gedachte Firma wird sie dann mit den entsprechenden Nominalconsignationen für jeden Verein anher abliefern.

Für jetzt würde daher die frühere Anmeldung behufs Bekanntgabe der zuzutheilenden Nummern entfallen.

Unter Einem mit dem Nummerntäfelchen könnten auch die Laternengläser bestellt werden.

Fahrordnung für Bicycles und Tricycles.

I. Das Befahren der öffentlichen Straßen und Plätze mit Velocipeden ist nur solchen Personen gestattet, welche mit einem auf ihren Namen lautenden, von der k. k. Polizeidirection ausgefertigten, mit der Photographie des Inhabers versehenen und mit einer eigenen Nummer bezeichneten Erlaubnißscheine versehen sind.

Auf diesem Erlaubnißscheine sind auch die Straßen und Plätze bezeichnet, auf welchen das Velociped-Fahren nicht gestattet ist.

II. Der Erlaubnißschein wird längstens auf Ein Jahr und nur für Personen ausgefertigt, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben und eine Bestätigung des Vorstandes eines in Wien rechtlich bestehenden Velociped-Vereines beibringen, daß sie im Velocipedfahren gehörig geschult sind, und daß ihr Fahrzeug, welches in dieser Bestätigung kennbar bezeichnet sein muß, zum Befahren öffentlicher Straßen geeignet ist.

III. Der Erlaubnißschein gilt nur für jene Person und für jene Zeit, auf welche derselbe lautet, und darf an eine andere Person nicht abgetreten werden.

IV. Der Velocipedfahrer ist verpflichtet, den Erlaubnißschein bei sich zu tragen und den Organen der k. k. Polizeibehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

V. Für den Erlaubnißschein, der einer Stempelgebühr von 1 fl. unterliegt, ist außer den Druckkosten eine Gebühr von 3 fl. ö. W. zu Gunsten des Ortsarmenfondes zu entrichten.

VI. Die Nummer des Erlaubnißscheines muß auch auf dem Fahrzeuge ersichtlich gemacht werden, und ist letzteres zu diesem Behufe bei der Wiener k. k. Polizeidirection vorzuführen, welcher die diesfälligen Herstellungskosten von der Partei zu vergüten sind.

VII. Das Fahren mit Velocipeden ist nicht gestattet:

1. Im I. Bezirke:

- a) In dem innerhalb der inneren Begrenzung der Ringstraße und des Franz Josefs-Quai gelegenen Theile;
- b) in der Ringstraße und am Franz Josefs-Quai.

2. Im II. Bezirke:

- a) In der Taborstraße von der Ferdinandsbrücke bis zum Tabor;
- b) in der Asperngasse;
- c) in der Praterstraße, am Praterstern und im k. k. Prater.

3. Im III. Bezirke:

- a) In der Landstraßer Hauptstraße;
- b) auf dem Rennwege am Allerheiligen- und Allerseelestage.

4. Im IV. Bezirke:

- a) In der Wiedner Hauptstraße von der Elisabethbrücke bis zur Schleismühlgasse;
- b) in der Favoritenstraße.

5. Im V. Bezirke:

- a) In der Margarethenstraße;
- b) in der Hundsthurmerstraße.

6. Im VI. Bezirke:

- a) In der Gumpendorferstraße von der Lastenstraße bis zur Raunitzgasse;
- b) in der Mariahilferstraße;
- c) in der Magdalenenstraße vom Getreidemarkt bis zur Engelgasse.

7. Im VII. Bezirke:

In der Westbahnstraße.

8. Im VIII. Bezirke:

- a) In der Lerchenfelderstraße;
- b) in der Josefstädterstraße;
- c) in der Auerspergstraße;
- d) in der Landesgerichtsstraße.

9. Im IX. Bezirke;

- a) In der Alserstraße bis vor die Hernalscher Linie;
- b) in der Währingerstraße bis zur Linie;
- c) in der Nußdorferstraße;
- d) in der Liechtensteinstraße.

10. Im X. Bezirke:

- a) In der Himbergerstraße;
- b) in der Simmeringerstraße,
- c) in der Laxenburger Hofallee.

11. Im Polizeibezirke Meidling:

- a) In der Fortsetzung der Hundstürmerstraße vor der Linie;
- b) in der Schönbrunner Hauptstraße bis zur Lobkowitzbrücke;
- c) in der Krongasse zwischen der Lainzerstraße und Schönbrunner Hauptstraße;
- d) in der Meidlinger Hauptstraße von der Philadelphiabrücke bis zur Lobkowitzbrücke;
- e) in der Hezendorfer Hofallee.

12. Im Polizeibezirke Sechshaus:

- a) In der Schönbrunnerstraße;
- b) in der Schönbrunner Hofallee;
- c) in der Sechshäuser Hauptstraße von der Gumpendorferlinie bis zur Gemeindegasse;
- d) in der Mühlbachgasse;
- e) in der Plankengasse;
- f) in der Linzer Poststraße;
- g) auf dem Schmelzer Exercierplatze;
- h) in der Märzstraße;
- i) in der Hütteldorferstraße bis zum Stationsgebäude der Tramway in Breitensee.

13. Im Polizeibezirke Ottakring und Neulerchenfeld:

- a) In der Hauptstraße;
- b) in der Gürtelstraße;
- c) in der Thaliastraße;
- d) in der Grundsteingasse.

In Ottakring:

- a) In der Hauptstraße;
- b) in der Eisnerstraße.

In Hernals:

- a) In der Hauptstraße;
- b) in der Ottakringerstraße;
- c) in der Rosensteingasse;
- d) in der Dorotheergasse.

In Dornbach:

In der Hauptstraße.

In Neuwaldegg:

In der Hauptstraße.

14. Im Polizeibezirke Döbling:

In der Döblinger Hauptstraße.

15. Im Polizeibezirke Währing:

- a) In der Gürtelstraße;
- b) in der Herrengasse;
- c) in der Hauptstraße;
- d) in der Schulgasse;
- e) in der Kreuzgasse;
- f) in der Kirchengasse;
- g) in der Martinsstraße;
- h) in der Marktgasse;
- i) in der Lederergasse;
- k) in der Feldgasse;
- l) in der Gersthofstraße;
- m) in den Hauptstraßen in Weinhaus und Gersthof.

16. In Simmering:

In der Hauptstraße bis zum Hauptportale des Centralfriedhofes am Allerheiligen- und Allerseelestage.

Im Falle der Nothwendigkeit kann die Polizeidirection auch andere Straßen als solche bestimmen, in denen das Velocipedfahren nicht gestattet ist.

VIII. Auf allen Straßen und Plätzen, wo Märkte abgehalten werden, oder auf denen sich die Marktfuhrwerke aufstellen, ist während der Dauer dieser Benützung das Velocipedfahren nicht gestattet.

IX. Bei größeren Militärzügen, Leichenbegängnissen, kirchlichen oder sonstigen feierlichen Umzügen, und überhaupt überall dort, wo ein größerer Zusammenfluß von Menschen stattfindet, dürfen die hievon berührten Straßen nicht befahren oder gekreuzt werden.

X. Die Velocipedfahrer dürfen nur die Fahrbahn benützen, und es ist denselben das Befahren der Gehwege, Trottoirs, Reitsteige und Gartenanlagen verboten.

XI. Im Allgemeinen darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Vom Beginne der öffentlichen Straßenbeleuchtung bis zur Morgendämmerung ist diese Fahrgeschwindigkeit noch weiters zu ermäßigen.

XII. In jenen Straßenstrecken oder an jenen Stellen, wo das leichte Fuhrwerk nur im Schritte fahren darf, haben auch die Velocipedfahrer dieses langsame Tempo einzuhalten.

XIII. Bei starkem Nebel und in abschüssigen Straßen ist das Velocipedfahren gänzlich verboten.

XIV. Es ist links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren, wenn das Vorfahren überhaupt ohne Verkehrsstörung und ohne Erhöhung der erlaubten Fahrgeschwindigkeit (XI) möglich ist.

XV. Der Velocipedfahrer hat auf die ihm entgegenkommenden Reit- und Wagenpferde zu achten, und falls diese stutzig werden oder deren Lenker wegen Gefahr des Scheuwerdens derselben durch Zeichen zur Vorsicht mahnt, sofort abzusitzen und sein Fahrzeug den Augen der Pferde möglichst zu entziehen.

XVI. Den Wagen des Allerhöchsten Hofes und den Fuhrwerken der Feuerwehr muß ganz ausgewichen werden, und es hat nöthigenfalls der Velocipedfahrer abzusitzen.

XVII. Bei gemeinsamen Fahrten dürfen die Velocipedfahrer nicht nebeneinander fahren, hintereinander aber nur in Distanzen von mindestens 20 Metern.

XVIII. Der Velocipedfahrer hat erforderlichen Falles, insbesondere bei der Wendung und Kreuzung der Straßen die Passanten mittelst eines in entsprechender Entfernung hörbaren Signales zu warnen, und zu diesem Ende ein Pfeifchen mit sich zu führen.

XIX. Das zu verwendende Fahrzeug darf nicht glänzend polirt, und muß mit einer Bremsenvorrichtung, sowie mit einer Laterne versehen sein. Letztere ist vor Beginn der öffentlichen Straßenbeleuchtung bis zur Morgendämmerung und bei Nebel (XIII) zu beleuchten.

XX. Die Nichtbeachtung dieser Anordnungen wird nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, bestraft, nach Umständen kann auch der Erlaubnißschein eingezogen, beziehungsweise als ungiltig erklärt werden.

Wien, am 28. April 1885.

Von der k. k. Polizeidirection.

12.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1885, Z. 23.164,
betreffend die Entlohnung der Sachverständigen bei politischen Amtshandlungen.**

Das h. k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 1. April 1885, Z. 4666, II. a, über eine von hierorts gestellte Anfrage im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern und dem h. k. k. Finanzministerium anher eröffnet, daß den Sachverständigen bei politischen Amtshandlungen, welche nicht Staatsbeamte sind, die Entlohnung mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, die gehabte Mühewaltung, dann auf die künstlerische oder wissenschaftliche Bildung und auf den Stand der Sachverständigen in einem billigen Ausmaße von Fall zu Fall von der amts handelnden Behörde zu bestimmen ist.

Das Abkommen bezüglich der Ansprüche der Sachverständigen ist jedoch jedesmal gleich bei Beginn der Erhebungen zu treffen.

Hievon wird der Magistrat zur Kenntnißnahme und Darnachachtung verständigt.

13.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1885, Z. 24.904,
betreffend Vorschriften rücksichtlich der Ausfertigung der Arbeitsbücher und der Geltung
der letzteren als Reise-, bezw. Legitimationsurkunden.**

Im Hinblick auf das Herannahen des Zeitpunktes, in welchem das Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung, in Kraft tritt (11. Juni 1885), hat sich das h. k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 12. Mai 1885, Z. 12.439, einvernehmlich mit dem h. k. k. Ministerium des Innern ver-

anlaßt gesehen, auf die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Arbeitsbücher für die gewerblichen Hilfsarbeiter aufmerksam zu machen, und wird zufolge dessen den sämtlichen Gewerbsbehörden 1. Instanz Nachstehendes bemerkt:

Durch die §§. 79—81, 99, 102 und 104 des citirten Gesetzes erscheinen die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, und der Anhang hiezu, betreffend die Arbeitsbücher, außer Kraft gesetzt und wurde das Formulare der neuen Arbeitsbücher durch die Ministerial-Verordnung vom 12. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 69, festgesetzt.

Nach Absatz 4 der soeben berufenen Verordnung hat die Drucklegung dieser Arbeitsbücher amtlich zu erfolgen, und wird dieselbe unter Einem Seitens der Statthalterei bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien veranlaßt, bei welcher die Gemeinden, denen die Ausfertigung der Arbeitsbücher obliegt, ihren Bedarf durch directe Bestellung und gegen gleichzeitige Einsendung der Gesteungskosten zu bedecken haben.

Der lediglich die Gesteungskosten in sich begreifende Anschaffungspreis wird, sobald er bekannt sein wird, gemäß Absatz 4 der obigen Ministerial-Verordnung durch das Landesgesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden, und es wird hier ausdrücklich bemerkt, daß die Arbeitsbücher an die gewerblichen Hilfsarbeiter zu keinem höheren Preise hintangegeben werden dürfen, als ihn die Gemeinde selbst bezahlt hat.

Im Hinblick auf Absatz 5 der mehrerwähnten Ministerial-Verordnung sind den mit Arbeitsbüchern bereits versehenen Hilfsarbeitern die alten Bücher zu belassen, doch sind dieselben selbstverständlich in den Fällen der §§. 80, e, f und g, mit nach dem neuen Formulare ausgefertigten Arbeitsbüchern zu theilen.

In keinem Falle sind die etwa noch vorrätigen Exemplare der früheren Arbeitsbücher nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. März 1885 bei Ausfertigung von Arbeitsbüchern zu verwenden.

Zum Absatz 6 der Ministerial-Verordnung wird insbesondere bemerkt, daß durch das neue Gesetz die Ministerial-Verordnung vom 14. März 1860, R. G. Bl. Nr. 66, mit welcher angeordnet wurde, daß die durch die Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher unter den in der eben gedachten Verordnung angeführten Bedingungen als Reise-, beziehungsweise als Legitimationsurkunden zu gelten haben, gleichwie die denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80, in keiner Weise berührt werden.

Im Hinblick darauf wurde die Personbeschreibung in das Formulare des Arbeitsbuches aufgenommen, da diese für gewisse Reiselegitimationen schon heute nothwendig ist und in einzelnen Kronländern schon in den bisherigen Arbeitsbüchern aufgenommen erscheint.

Die Ausfüllung der Rubriken der Personbeschreibung obliegt den Gemeindevorstehern, welche die Arbeitsbücher ausfertigen.

Wenn die Rubriken der Seite 2 des Arbeitsbuches (Personbeschreibung) vom Gemeindevorsteher in einer anderen als der deutschen Sprache ausgefüllt worden sind, wird der Inhalt derselben bei der ersten Beisetzung einer Reiselegitimationsclausel in diese in deutscher Uebersetzung von der Behörde aufzunehmen sein, um das Arbeitsbuch als Reiselegitimation thunlichst allgemein verständlich zu machen.

Sollte sich bei Beisetzung der Reiselegitimationsclausel die Nothwendigkeit der Berichtigung der Personbeschreibung ergeben, was bei an jugendliche Hilfsarbeiter erfolgten Arbeitsbüchern wegen der im Verlaufe der Zeit eingetretenen Veränderungen in der persönlichen Erscheinung derselben vorkommen wird, so ist die Berichtigung bei der Beisetzung der Reiselegitimationsclausel von der Behörde ersichtlich zu machen.

Nach §. 80 des Gesetzes vom 8. März 1885 sind die Arbeitsbücher künftighin stempelfrei auszufertigen.

Rücksichtlich der Stempelpflicht der Reiselegitimationsclausel wird den Finanzlandesbehörden eine abgeforderte Weisung von Seite des h. k. k. Finanzministeriums zugehen.

Der Magistrat wird aufgefordert, sich im Sinne dieses Erlasses zu benehmen und insbesondere auch die im §. 80 des Gesetzes vom 8. März l. J., N. G. Bl. Nr. 22, angeordnete Führung von genauen Vormerkungen über die erfolgten Ausfertigungen von Arbeitsbüchern zur strengen Pflicht gemacht.

14.

Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien vom 23. Mai 1885, Z. 4193, betreffend die Strafscompetenz in Fällen von Uebertretungen des Gebührengesetzes und die Aufstellung der diesbezüglichen Befunde.

Nach §. 77 des Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren für die hiezu bestellten Behörden und Aemter vom Jahre 1885 sind alle Befunde über wahrgenommene Uebertretungen des Gebührengesetzes an die zur Erledigung solcher Befunde bestimmten Finanz-Bezirksbehörden, beziehungsweise an die Gebührenbemessungsämter in Czernowitz, Klagenfurt, Laibach, Lemberg, Linz, Prag, Salzburg, Triest und Troppau, und zwar an jene Finanzbehörde, in deren Amtsbezirk der Uebertreter wohnhaft ist, zu übermitteln.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung beehrt man sich, an den löblichen Magistrat behufs Erzielung einer einfacheren Geschäftsführung unter Vermeidung jeder unnützen Vielschreiberei das diensthässliche Ersuchen zu stellen, die dortamts aufgenommenen Befunde unmittelbar an jene Finanzbehörde, in deren Amtsbezirk der Uebertreter wohnhaft ist, leiten zu wollen.

15.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 25. Mai 1885, Z. 25.300, betreffend die Verwendung der wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Geldstrafen.

Anlässlich einer Anfrage, betreffend die Zuweisung der mit §. 151 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Geldstrafen an die Genossenschafts- oder Unterstützungscasse, zu welcher der Straffällige beitragspflichtig ist, bez. an den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, hat das h. k. k. Handelsministerium nach mit dem hohen Ministerium des Innern gepflogenem Einvernehmen mit dem Erlasse vom 14. Mai 1885, Z. 35.351 ex 1884 Nachstehendes eröffnet:

Was die Frage anbelangt, in welche Casse die Straf gelder zu fließen haben, wenn der Straffällige weder zu einer Genossenschafts-, noch zu einer Unterstützungscasse beitragspflichtig ist, so erscheint für diesen Fall die Bestimmung des §. 151 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 maßgebend, wonach diese Straf gelder in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen sind.

Bezüglich der Entscheidung der zweiten Frage, ob, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungscasse beitragspflichtig ist, die Straf gelder in die Genossenschaftscasse oder in die Krankencasse der Genossenschaft fließen, erscheint es geboten, die Bedeutung des §. 151 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 mit Rücksicht auf die in Folge

des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, eingetretene Aenderung des im §. 151 erwähnten §. 128 d. G. O. (G. G. Novelle §. 121) zu präcisiren.

Nach den Principien sowohl der allgemeinen als der politischen Strafgesetzgebung sind die Straf gelder zu gemeinnützigen und insbesondere zu humanitären Zwecken zu verwenden.

Diesen Zwecken dienen die auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 gegründeten Genossenschaften, indem dieselben entweder eigene Unterstützungscassen für die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften für den Fall der Erkrankung und sonstigen Nothlage gründeten, oder in solchen Fällen die Unterstützung aus der Genossenschaftscasse leisteten.

Demselben Zwecke dienen die sogenannten Meister- und Unterstützungscassen für mittellose Gewerbsinhaber selbst.

Mit dem Insklebenreten des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, ist diesbezüglich eine Aenderung geschaffen worden.

Gemäß §. 151 dieses Gesetzes ist nunmehr jede Genossenschaft verpflichtet, zur Unterstützung ihrer Gehilfen für den Fall der Erkrankung eine genossenschaftliche Krankencasse zu gründen oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten.

Die Mittel dieser genossenschaftlichen Krankencasse dürfen nur zur Krankenunterstützung ihrer Mitglieder verwendet werden und es hat gemäß §. 121 a) eine Genossenschaft, welche ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge für Krankenverpflegung nachgekommen ist, für die Verpflichtungen der Krankencasse nicht weiter aufzukommen, falls letztere etwa die ihr obliegenden Leistungen nicht erfüllt.

Mit Rücksicht auf diese durch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, neu geschaffenen Verhältnisse ist es nur im Geiste des Gesetzes gelegen, daß die wegen Uebertretungen der Gewerbevorschriften verhängten Geldstrafen, wenn der Straffällige einer Genossenschaft angehört, in die Gehilfenkrankencasse der Genossenschaft fließen.

Von dieser Anschauung geleitet findet das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern sich bestimmt, den §. 22, lit. c des mit dem h. Erlasse vom 18. Juli 1883, Z. 22.037 (Statthalterei-Erlaß vom 2. August 1883, Z. 34.085) hinausgegebenen Normalstatutes in der Richtung zu ändern, daß die Bestimmung des lit. c, wonach alle wegen Uebertretungen des Gewerbegesetzes verhängten Geldstrafen in die Genossenschaftscasse zu fließen haben, zu entfallen haben.

Was schließlich die weitere Frage anbelangt, ob die Straf gelder in jenen Fällen, in welchen ein Angehöriger einer Genossenschaft wegen unbefugten Betriebes eines ihm nicht zustehenden Gewerbes verurtheilt wurde, der Casse jener Genossenschaft zukommen, welcher er angehört oder in die Casse der Genossenschaft zu fließen haben, in deren Gewerbe unbefugt eingegriffen wurde, wird bemerkt, daß mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 151 die Zugehörigkeit zur Genossenschaft das entscheidende Kriterium zu bilden hat.

Es haben daher solche Straf gelder in die genossenschaftliche Krankencasse jener Genossenschaft zu fließen, welcher der Straffällige angehört.

Hievon werden die sämtlichen Gewerbebehörden zur Richtschnur in Kenntniß gesetzt und werden dieselben gleichzeitig beauftragt, um irrthümlichen Ansprüchen der schon gebildeten Genossenschaften vorzubeugen, die Genossenschaften, deren bereits genehmigte Statuten etwa eine diesem Erlasse entgegenstehende Bestimmung enthalten, gleichfalls hierin zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juni 1885, Z. 26.716,
betreffend Vorschriften rücksichtlich der zeitweisen Verlängerung der täglichen Maximal-
arbeitsdauer in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen.**

Im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 27. Mai l. J., Z. 15.576, auf die durch dieses Gesetz in den Verhältnissen des gewerblichen Hilfspersonales eingetretenen Änderungen, insbesondere auf die zum Schutze der gewerblichen Hilfsarbeiter getroffenen Bestimmungen, sowie auf die den Gewerbebehörden gemeinschaftlich mit den Gewerbe-Inspectoren daraus erwachsenden Obliegenheiten aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wurden im R. G. Bl. unter Nr. 82, 83, 84, 85 und 86 besondere Ministerialverordnungen kundgemacht, welche sich auf die §§. 74 a), 75, 95, 96 a) und 96 b) des citirten Gesetzes beziehen, und die den Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Ruhepausen, die Soantagsarbeit, die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter, die Verlängerung der täglichen eilfstündigen Maximal-Arbeitsdauer in Fabriken um eine zwölfte Stunde, und die Regelung der Arbeitszeit behufs Ermöglichung des Schichtwechsels, endlich die Nachtarbeit von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen in Fabriken betreffen.

Vorbehaltlich weiterer in einem späteren Zeitpunkte zu erlassenden Weisungen hinsichtlich einzelner anderer Bestimmungen des neuen Gesetzes hat das hohe k. k. Handelsministerium vorläufig nur zum §. 96 a) Nachstehendes bemerkt:

Durch Alinea 4 und 5 dieses Paragraphen wird die Frage der Ueberstunden, abgesehen von der durch die oberwähnte Ministerialverordnung erfolgten Verlängerung der eilfstündigen täglichen Arbeitszeit um eine zwölfte Stunde geregelt.

Während längstens dreier Tage in einem Monate kann hiernach im Falle zwingender Nothwendigkeit eine Verlängerung der Arbeitszeit in Fabriken gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde I. Instanz erfolgen.

Im Uebrigen kann einzelnen fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, und zwar bis zur Dauer von drei Wochen seitens der Gewerbebehörde I. Instanz, darüber hinaus seitens der politischen Landesbehörde bewilligt werden.

In dieser Beziehung wird den Gewerbebehörden zur Richtschnur und Darnachachtung eröffnet, daß in allen diesen Fällen über ein gewisses, durch die Rücksichtnahme auf die Arbeitskraft vorgeschriebenes Maß nicht hinausgegangen werden darf.

Als solches äußerstes Maß wird für die gegen bloße Anmeldung während dreier Tage im Monate gestattete Verlängerung der Arbeitszeit die Zahl von höchstens drei Ueberstunden über die eilfstündige, beziehungsweise von zwei Ueberstunden über die zwölfstündige Arbeitszeit bezeichnet.

Für die Bewilligung von Ueberstunden seitens der Gewerbebehörden I. Instanz, welche sich längstens auf drei Wochen zu erstrecken hat, wird als Grenze die Zahl von zwei Ueberstunden über die eilfstündige, und von einer Ueberstunde über die zwölfstündige Arbeitszeit zu gelten haben; auch kann eine solche Bewilligung höchstens einmal im Jahre erfolgen.

Für die Bewilligung von Ueberstunden seitens der politischen Landesbehörde gilt gleichfalls die Zahl von zwei Ueberstunden über die eilfstündige, beziehungsweise von einer Ueberstunde über die zwölfstündige Arbeitszeit, und zwar für die Dauer von höchstens zwölf Wochen im Jahre als Maximalgrenze.

Die Erledigung der Ansuchen um Bewilligung von Ueberstunden hat seitens der Gewerbebehörden I. Instanz in jedem Falle binnen drei Tagen, und seitens der politischen Landesbehörde innerhalb drei Wochen, von der Anbringung des Gesuches gerechnet, zu erfolgen.

Die von den Gewerbebehörden I. Instanz, beziehungsweise von den politischen Landesbehörden erteilten Bewilligungen von Ueberstunden sind in der amtlichen Landeszeitung, und zwar vierteljährlich, das erste Mal für die Zeit bis 30. September 1885 kundzumachen, zu welchem Behuf die von den Gewerbebehörden I. Instanz erteilten Bewilligungen der politischen Landesbehörde zur Kenntniß zu bringen sind.

Behufs Ausführung dieser vom hohen Handelsministerium angeordneten periodischen Verlautbarungen ist es unerlässlich, daß seitens der Gewerbebehörden I. Instanz über die von denselben nach §. 96 a) erteilten Bewilligungen von Ueberstunden eine genaue Vormerkung angelegt und hieraus nach Ablauf eines jeden Solarquartales ein Verzeichniß verfaßt und regelmäßig längstens acht Tage nach Ablauf des Quartales, also bis 8. Jänner, 8. April, 8. Juli und 8. October, hieher eingeschickt werde.

Seitens der Statthalterei wird rücksichtlich der von hier aus erteilten derartigen Bewilligungen eine gleiche Vormerkung angelegt und sodann vierteljährig die Verlautbarung für das ganze Land erfolgen.

Der erste derartige Ausweis hat, wie oben erwähnt, die Zeitperiode vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1885 bis zum 30. September l. J. zu umfassen, und ist bis 8. October l. J. hieher vorzulegen.

17.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 16. Juni 1885, Z. 28.701,
betreffend den bei der Aufnahme von Gewerbern in den österreichischen Staatsverband zu beobachtenden Vorgang.

Die mit dem h. o. Erlasse vom 9. Mai 1860, Z. 21.728, getroffene Verfügung, wonach die politischen Bezirksbehörden ermächtigt wurden, jedesmal, wo der Partei durch die Statthalterei die bedingte Aufnahme in den österreichischen Staatsverband erteilt wurde, derselben nach vorausgegangener Prüfung der gesetzlichen Bedingungen im h. o. Namen das Decret der definitiven Aufnahme in den österreichischen Staatsverband auszufertigen, wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und bestimmt, daß der Einbürgerungswerber bei Ertheilung der bedingten Aufnahme in den österreichischen Staatsverband gleichzeitig angewiesen wird, den Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen unmittelbar bei der Statthalterei zu überreichen, von welcher sodann die definitive Aufnahme in den österreichischen Staatsverband erteilt und dem Magistrate das bezügliche Decret zur Zustellungsveranlassung mit der Aufforderung übermittelt wird, denselben in der bisher üblichen Weise als österreichischen Staatsbürger in Eid zu nehmen und das Protokoll über den abgelegten Staatsbürgereid anher vorzulegen.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juni 1885, Z. 3861,
betreffend die Ermäßigung der Assuranzgebühren für mit Lloydsschiffen zu befördernde
amtliche Fahrpostsendungen.

Laut Eröffnung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1885, Z. 9142,
wird im Einvernehmen mit der Gesellschaft „der österr.-ungar. Lloyd“ von nun an eine
Ermäßigung der Gebühren für die Assuranz der mit Lloydsschiffen nach österr.-ungar. Hafens-
orten zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen von 10 auf 5 kr. für je 100 fl. des
declarirten Werthes Platz greifen.

Unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 31. December 1883, Z. 8418/Pr., wird
das Magistratspräsidium hievon in die Kenntniß gesetzt.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Juni 1885, Z. 3858,
betreffend die Verlegung des Amtssitzes der königl. Vicegespanschaft Krapina-Töplitz im
Warasdiner Comitate.

Die königlich croat.-slavon.-dalmatinische Landesregierung, Abtheilung für innere Angele-
genheiten, hat aus Dienstesrücksichten den Amtssitz der königl. Vicegespanschaft Krapina-
Töplitz im Warasdiner Comitate von So-Križ (Zacretje) nach Krapina zu verlegen und an-
zuordnen befunden, daß diese Vicegespanschaft in Zukunft den Namen Krapinaer Vicegespan-
schaft zu führen habe. Die königliche Vicegespanschaft in Krapina wird am 1. Juli 1885
ihre Amtsthätigkeit beginnen.

Hiervon wird das Magistratspräsidium in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums
des Innern vom 11. Juni d. J., Z. 2460/M. I., in die Kenntniß gesetzt.

20.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1885,
Z. 49.263,
betreffend die mit Magistratsbeschluß vom 14. December 1883, Z. 266.882, für die Holz-
legstätten erlassenen feuerpolizeilichen Anordnungen.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat den Petitionen um Sistirung und Abänderung der
Magistratsbeschlüsse vom 14. December 1883, Z. 266.882, betreffend Vorkehrungen gegen
Feuersgefahr auf Holzlegstätten, keine Folge gegeben, weil diese vom Magistrate in Hand-
habung der Local- und Gewerbspolizei, also im eigenen Wirkungskreise und blos zur eigenen
Richtschnur und behufs Erzielung eines gleichartigen Vorganges gefaßten Beschlüsse in keinem
Punkte gegen ein bestehendes Gesetz verstoßen und Jedem, der sich durch eine im Grunde
dieser Beschlüsse gefällte concrete Entscheidung gekränkt erachtet, das Recht des Recurses an

die Statthalterei, eventuell an das Ministerium des Innern offen steht und hiemit die Gewähr geboten ist, daß seinen gewerblichen Interessen, je nach der Lage und Beschaffenheit des betreffenden Holzlagerplatzes, so weit dies mit den unabänderlichen feuerpolizeilichen Rücksichten vereinbarlich ist, die thunlichste Würdigung zu Theil wird.

21.

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat mit Erlaß vom 7. April 1885, Abtheilung 8, Nr. 732, behufs Vereinfachung des Verrechnungsdienstes angeordnet, daß die Zahlungen von Wasserbezugsgebühren, Wassermesserrenten und Canalräumungsgebühren in Zukunft nicht mehr von den Administrations-Commissionen, sondern von der Genie-Direction selbst zu leisten sind.

Eine Ausnahme hievon besteht nur hinsichtlich der Administrations-Commission Nr. 15, der die Verwaltung des Kriegsgebäudes Am Hof und in der Seitzergasse zugewiesen ist, und welche die besagten Zahlungen nach wie vor selbst zu leisten haben wird.

22.

Laut Zuschrift der k. k. Polizeidirection in Wien vom 6. Juni 1885, Z. 14.913, hat das k. k. Justizministerium, um für die Folge eine möglichst gleichartige Beurtheilung der von einzelnen Geschäftsfirmen an ihre Committenten versendeten gedruckten oder autographirten Markt- und Coursberichte über die Waarenpreise, Waarenbestände etc. in preßpolizeilicher Hinsicht anzubahnen, sich bestimmt gefunden, das Gutachten der k. k. General-Procuratur einzuholen und sohin mit dem Erlasse vom 25. Februar 1885, Z. 3334, auszusprechen, daß derartige Druckschriften unter die Ausnahme des §. 9 des Preßgesetzes fallen und überhaupt als periodische Druckschriften im Sinne der §§. 7 und 10 des citirten Gesetzes nicht anzusehen sind.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 8. Mai 1885, Z. 881.

Es wird beschlossen, daß die nachstehend bezeichneten Gegenstände vom Magistrate im Sinne des §. 112 der Gemeindeordnung selbständig zu erledigen sind:

1. Die schließliche Redaction von Vertragsurkunden auf Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderathes; es wäre denn, daß der Gemeinderath diese Redaction in einem einzelnen Falle der I. Section übertragen hat.
2. Die Entscheidung über die Gesuche um Uebernahme von Trottoirs in das Eigenthum der Gemeinde, wenn selbe vorschriftsmäßig hergestellt sind, oder deren vorschriftsmäßige Ausführung durch Erlag des betreffenden Kostenbetrages sichergestellt ist.
3. Die Entscheidungen über Gesuche um Wiederverwendung der vorhandenen Trottoirsteine bei Umpflasterungen des Trottoirs nach §. 61 der Bauordnung.
4. Die Entscheidung über Gesuche um zeitweilige Ueberlassung, rücksichtlich Ausleihung von Fahnen, Flaggen und Decorationsgegenständen innerhalb des Polizeirahmens.
5. Die Entscheidung über Gesuche um Gestattung der Legung von Wasserableitungsröhren über städtischen Grund und Herstellung von Wasserläufen über städtischen Grund nebst Bestimmung des Platzzinses.
6. Die Bestimmung des Taglohnes für das Besprikungspersonale.
7. Die Entscheidung über die Aufstellung, Veränderung und Vermehrung von Gaslaternen oder Gasflammen, wenn die hiemit verbundenen Auslagen jährlich nicht mehr als 105 fl. ö. W. oder ein für allemal nicht mehr als 1050 fl. ö. W. ausmachen. (§. 92 lit. 1 der G. D.)
8. Die Anweisung der Material-Lagerplätze bei Privatbauten, nebst der Bestimmung des etwa zu leistenden Platzzinses.
9. Die Erledigung von Gesuchen um Herstellung von Keller-, Eis- oder Holzeinwurfs- oder von Canalaufbruchs-Deffnungen in Trottoirs oder Straßen und Bestimmung des Recognitionzinses.
10. Die Entscheidung über die Versetzung der Pfründner von einem Versorgungshause in ein anderes und die Aufnahme von Zahlpfleglingen.
11. Die Entscheidung über Gesuche um Ueberlassung von Verlassenschaftseffecten eines in einem städtischen oder im Bürgerversorgungshause verstorbenen Pfründners.
12. Die Vergebung currenter Arbeiten in den städtischen Versorgungshäusern mit Einschluß des Bürgerversorgungshauses bis zum Höchstbetrage von 1050 fl. ö. W., wenn im Voranschlage die Deckung hiefür vorhanden ist. (§. 92 lit. 1, G. D.)
13. Die Entscheidung über öffentliche und beschränkte Offertverhandlungen, wenn von

dem Bestbote nicht abgegangen wird, und für dieselben im Voranschlage die Bedeckung vorhanden ist, bis zum Betrage von 1050 fl. ö. W.

14. Die Ertheilung von Besoldungsvorschüssen bis zu drei Monaten für städtische Beamte, Lehrer und Diener.

15. Die Bewilligung der Vergütung von Wagenauslagen für städtische Aerzte anlässlich geleisteter Supplirungen nach den bestehenden Normen.

16. Die Eingehung von Bestandverträgen, wenn der Bestandzins nicht mehr als 525 fl. ö. W. beträgt und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet; ferner die Ermäßigung der Bestandzinse bei Eingehung neuer Bestandverträge bis zu 25 Percent des zuletzt bemessenen Jahreszinses.

17. Abschreibungen von Zins- und Pachtrückständen bis zum Betrage von 210 fl. ö. W., wenn die Rechtsmittel erschöpft oder voraussichtlich fruchtlos sind.

18. Die Aufkündigung von Miethen:

- a) wenn der Miethzins zu den Zinsterminen nicht bezahlt wird;
- b) wenn die Partei wiederholten, auf die Hausordnung bezüglichen Aufträgen des Magistrates nicht nachgekommen ist;
- c) wenn gegen die Partei seitens der übrigen Miethparteien gegründete Beschwerden erhoben wurden.

19. Abweisung von Gesuchen um Zinsermäßigung.

20. Die Bewilligung von Terminen und Raten zur Tilgung von Mieth- oder Pachtzinsrückständen, sowie die Sistirung der Execution, wenn die Rückstände durch die vorgenommene pfandweise Beschreibung oder auf andere Weise sichergestellt sind.

21. Bewilligung von Herstellungen in vermieteten oder Naturalwohnungen bis zum Betrage von 105 fl. ö. W., wenn die Kosten hiefür im Voranschlage gedeckt sind.

22. Die Passirung von Ueberschreitungen der Kosten für vom Gemeinderathe bewilligte Herstellungen, wenn die Ueberschreitung 10 Procent der für das betreffende Object bewilligten Kosten und im Ganzen die Summe von 1050 fl. ö. W. nicht übersteigt, und wenn im genehmigten Voranschlage die Deckung für den Mehrbetrag vorhanden ist.

23. Die Verwendung von Arbeitern in den städtischen Gärten und Anlagen über die normirte Zeit, wenn hiedurch keine Ueberschreitung der betreffenden Post des Voranschlages stattfindet.

24. Die Ueberlassung von verfügbaren Gehölzen aus den städtischen Baumschulen für die Bezirke, Waisenhäuser &c.

25. Die Entscheidung über Gesuche wegen Decorirung von Localitäten &c. mit Gewächsen bei feierlichen Anlässen.

26. Die Bewilligung aller aus den eigenen Geldern der Gemeinde zu bestreitenden Auslagen, sowie die Abschließung von Verträgen über die im Offertwege zu vergebenden Arbeiten und Lieferungen für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Wasserleitungen, wenn die diesfälligen Auslagen 1050 fl. ö. W. nicht überschreiten und im Voranschlage die Deckung hiefür vorhanden ist.

27. Die Genehmigung von Kostenüberschreitungen bei Arbeiten für den Betrieb und die Erhaltung der städtischen Wasserleitungen, wenn die Ueberschreitung 10 Percent der Verdienstsumme und im Ganzen den Betrag von 1050 fl. ö. W. nicht übersteigt, und wenn im Voranschlage die Deckung hiefür vorhanden ist.

28. Die Abschreibung von Wasser = Mehrverbrauchsgebühren bis zum Betrage von 210 fl. ö. W.

29. Die Abgabe von überschüssigem Wasser an Industrielle über das für den industriellen Bedarf angemeldete Wasserquantum zum Preise von $\frac{1}{6}$ Kreuzer per Eimer, sowie

die Abgabe von größeren als den angemeldeten Quantitäten Hochquellenwasser an Parteien in Wien, wenn eine Kündigungsfrist von höchstens acht Tagen festgesetzt wird, und das zu dieser Abgabe erforderliche Wasser vorhanden ist.

30. Die Bewilligung von Abweichungen von den Bestimmungen des Regulativs für die Wasserabgabe, wenn diese Abweichungen das Revirement im Wasserbezüge für zwei oder mehrere demselben Eigenthümer gehörige und im baulichen Zusammenhange stehende Häuser betreffen; ferner die Bewilligung von Abweichungen von jenem Regulativ bei vorschriftswidrig (gegen die Kundmachung vom 1. November 1880, Z. 70.713) ausgeführten Haus- oder Gartenwasserleitungen; endlich die Gewährung von Nachsichten der im §. 18 jener Kundmachung vorgeschriebenen vierteljährigen Kündigungsfrist bezüglich des Wasserbezuges.

31. Die Bewilligung von Bauveränderungen im Innern der Realitäten-Complexe, insoferne die zu adaptirenden Gebäudetheile von neuen Baulinien nicht getroffen werden. (§. 105, Z. 2 und §. 97 der B. D.)

32. Die Versetzung der Marktparteien von den Märkten in die Hallen.

33. Die Ueberlassung von Gräften in den Arkaden des Centralfriedhofes unter den vom Gemeineralthe genehmigten Bedingungen.

Vom 29. Mai 1885, Z. 2464.

Dem I. Kindergartenvereine im III. Bezirke wird nach dem Sectionsantrage für die Jahre 1885, 1886 und 1887 eine Subvention von je 500 fl. bewilligt.

Vom 29. Mai 1885, Z. Z. 1931 und 2801.

Nach dem Antrage der Deputation ist an den Communal-Real- und Obergymnasien im II. und VI. Bezirke in den von Schülern dieser beiden Anstalten erworbenen Maturitätszeugnissen die Note aus Naturgeschichte auf dieselbe Weise (Durchschnittsnote aus der V. und VI. Classe) wie in allen anderen österreichischen Gymnasien einzutragen.

Die Note aus Naturkunde ist zwar in's Semestral-, aber nicht in's Maturitätszeugniß einzutragen.

Der Erlaß des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 8. April 1885, Z. 1947, mit welchem die Beibehaltung der allgemeinen Naturkunde an den städtischen Realgymnasien genehmigend zur Kenntniß genommen wird, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 2. Juni 1885, Z. 1889.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, der Gemeinde Breitensee die Bewilligung zur Entnahme von täglich 200 Eimer Hochquellenwasser aus einem eigenen in der Rudolfs-gasse in Rudolfsheim durch das Stadtbauamt herzustellenden Hydranten und Verführung dieses Wasserquantums in Faßwägen bis auf Weiteres gegen dem zu ertheilen, daß die Gemeinde Breitensee sich verpflichtet, die jeweilig factisch entnommenen Wasserquantitäten zu dem Einheitspreise von 2 fl. 20 kr. per Eimer zu bezahlen und der Gemeinde Wien für den von der Station Schmelz beizustellenden Aufseher, welcher die Wasserentnahme zu überwachen hat, den Betrag von 10 kr. per Faß zu vergüten.

Vom 2. Juni 1885, Z. 1305.

Nach dem Sectionsantrage wird der Gehalt der beiden Hilfsärzte im Versorgungshause am Alserbache vom 1. Juni 1885 an von 600 fl. auf 800 fl. erhöht, so daß diese beiden Arztenstellen nunmehr mit dem systemisirten Gehalte von jährlich 800 fl. dotirt sind.

Organisches Statut und Instruction
für die Bezirksvertretungen der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.
(G. R. B. vom 8. Mai 1885 Z. 88.)

§. 1.

Die Bezirksvertretungen, das sind die Bezirksvorsteher und die ihnen zur Seite stehenden Bezirksausschüsse haben in den durch die Gemeindeordnung festgesetzten Gemeindebezirken die Bestimmung, den Bürgermeister und den Magistrat in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und in der Handhabung der Localpolizei in ihren Bezirken zu unterstützen und zu vertreten; die in denselben bestehenden Humanitätsanstalten und Einrichtungen, soweit der Gemeinde auf dieselben ein Einfluß zusteht, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu leiten oder zu überwachen, und die Vertretung und Mitwirkung des Gemeinderathes in allen die Interessen dieser Bezirke zunächst berührenden Angelegenheiten bei demselben anzufuchen.

§. 2.

Sie sind ferner berufen, die besonderen Wünsche, Angelegenheiten und Bedürfnisse ihrer Bezirke zu berathen und zur Kenntniß des Gemeinderathes oder des Bürgermeisters zu bringen.

Eingaben und Gesuche der Bezirksvorsteher und gesammten Bezirksvertretung an den Gemeinderath unterliegen der Beschlußfassung des Gemeinderathes *).

§. 3.

Die Bezirksvorsteher als die Executivorgane der Gemeinde in den Bezirken haben die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten und Geschäfte zum Besten der Gemeinde zu besorgen, die Aufsicht über die zur Localpolizei gehörigen Einleitungen und Anstalten nach dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise und nach den Anordnungen des Bürgermeisters zu führen, dringende Vorkehrungen innerhalb ihres Wirkungskreises selbst zu veranlassen, oder in Antrag zu bringen und das im Bezirke befindliche Gemeindegut, so wie die Rechte und Ansprüche der Gemeinde in Beziehung des betreffenden Bezirkes zu wahren.

§. 4.

Die Bezirksvorsteher besorgen die ihnen in dieser Beziehung zugewiesenen Geschäfte selbst oder durch die unter ihrer Leitung stehenden Bezirksausschüsse, welche sich den ihnen von denselben zugewiesenen Amtsverrichtungen zu unterziehen und dem Vorsteher jede verlangte Unterstützung zu gewähren haben.

§. 5.

Die Wahl des Bezirksvorstehers hat nach den Bestimmungen des §. 54 der Gemeindeordnung über eine von dem Gemeinderathe besonders zu erlassende Anordnung zu erfolgen.

§. 6.

Nach erfolgter Wahl und Bestätigung des Bezirksvorstehers haben die Ausschüsse unter dem Voritze des Letzteren zusammenzutreten, und Denjenigen aus ihre Mitte zu wählen, welcher in Verhinderung, Abwesenheit, Erkrankung oder im Falle des Ausscheidens des Vorstehers bis zur Ersetzung desselben diesen zu vertreten und die Amtsführung mit denselben

*) Anmerkung. Der Absatz 2 lautete nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. Mai 1878: „Diesbezügliche Eingaben und Gesuche der Bezirksvorsteher und gesammten Vertretung unterliegen der Beschlußfassung des Gemeinderathes“.

Befugnissen zu besorgen hat, wie sie dem Bezirksvorsteher zustehen. Die getroffene Wahl ist dem Gemeinderathe zur Bestätigung vorzulegen.

§. 7.

Um die Bezirksvorsteher in den Stand zu setzen, den Gemeinderath über die Bedürfnisse ihrer Bezirke aufzuklären und die Aufmerksamkeit desselben auf die Wünsche derselben zu leiten, steht den ersteren das Recht zu, jederzeit den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen, und mit beratender Stimme an den Verhandlungen über Angelegenheiten ihres Bezirkes Theil zu nehmen, zu welchem Ende sie von jeder Sitzung des Gemeinderathes zu verständigen sind. Der Gemeinderath behält sich vor, ihren Rath und ihre Wohlmeinung auch in allen Fällen einzuholen, wo es sich um Entscheidungen handeln wird, welche für einzelne Bezirke oder für alle von besonderem Interesse sind.

§. 8.

Außer der Vollziehung der Anordnungen des Gemeinderathes und des Bürgermeisters, außer der Ausführung der Einleitungen, welche den Bezirksvorstehern von denselben ausdrücklich übertragen wird, gehört zu ihren besonderen Obliegenheiten die Handhabung der Vorschriften und die Ueberwachung der bestehenden Einrichtungen in nachstehenden Gegenständen:

- a) Sicherheit der Person und des Eigenthums;
- b) öffentlicher Gesundheitszustand;
- c) Feuer- und Wassergefahr;
- d) öffentliche Reinlichkeit, Beleuchtung und Straßenbespritzung;
- e) Erhaltung und Herstellung von Straßen und Canälen;
- f) öffentliche Brunnen und Wasserleitungen;
- g) Marktpolizei-Anordnungen;
- h) Bauangelegenheiten.

§. 9.

In allen diesen Angelegenheiten sind die Bezirksvorsteher verpflichtet, die Anordnungen des Gemeinderathes und des Bürgermeisters in Vollzug zu setzen und Uebertretungen derselben möglichst hintanzuhalten, oder, falls zu diesem Ende besondere Vorkehrungen erforderlich werden, deshalb bei dem Gemeinderathe, Magistrate oder den dazu bestellten Communalämtern und Anstalten einzuschreiten. In dringenden Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, ist es ihnen auch eingeräumt, unmittelbar die erforderlichen Vorkehrungen unter sogleicher Anzeige und Einholung der Genehmigung über das Verfugte zu treffen.

§. 10.

Jeder Bezirksvorsteher erhält von der städtischen Casse die nöthigen Verlagsgelder zur Bestreitung der bestimmten ordentlichen Auslagen; ferner eine vom Gemeinderathe zu bestimmende Summe zur Verwendung für unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben, wovon er in einzelnen Fällen Beträge bis zu fünfzig Gulden ohne weitere Genehmigung verwenden kann. In dringenden Fällen kann er auch höhere Summen hievon gegen sogleich anzufuchende nachträgliche Genehmigung verausgaben. Ueber sämmtliche Auslagen hat er monatlich Rechnung zu legen.

§. 11.

Insbefondere sind dem Wirkungskreise der Bezirksvorsteher unter ihrer Verantwortlichkeit zugewiesen:

1. Die Zuweisung der Militärbequartierung und die Ueberwachung des Einquartierungswesens innerhalb des Bezirkes.

2. Die Mitwirkung bei der Volkszählung und dem Recrutirungsgeschäfte in den Bezirken nach den hierüber zu erlassenden Anordnungen und die Evidenzhaltung der Invaliden.
3. Die Ausstellung und Bestätigung von Zeugnissen, rücksichtlich Bestätigung über Leben, Wohnort, Vermögen, Erwerb und Leummund der Bezirksbewohner.
4. Die Mitwirkung bei der Leitung des Armen- und Versorgungswezens im Bezirke.
5. Die Beaufsichtigung der Kranken- und Humanitätsanstalten mit Rücksicht auf den Einfluß, welcher der Gemeinde auf dieselben zusteht, sowie der Findlinge und Waisenkinder, welche auf Kosten oder unter Mitwirkung der Gemeinde versorgt und unterstützt werden; ferner die Namhaftmachung von Vormündern und Curatoren über Aufforderung der Vormundschaftsbehörde.
6. Im Einvernehmen mit dem betreffenden Ortschulrath die Aufsicht über die in dem Bezirke befindlichen Schulen zum Behufe der Ermittlung der Gebrechen, welche sich hinsichtlich der Räumlichkeiten derselben herausstellen, insoferne der Gemeinde ein Einfluß darauf zusteht; dann die Begutachtung der Gesuche um Befreiung vom Schulgelde.
7. Die Ueberwachung des Gemeindegutes und Gemeindevermögens in den Bezirken und der Verwendung der davon entfallenden Nutzungen, sowie der im Bezirke für Gemeindezwecke bestehenden Stiftungen nach den von dem Gemeinderathe darüber zu ertheilenden Weisungen.
8. Die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gemeindegewässer und Verwahrungsorte in Beziehung auf Gesundheit, Reinlichkeit und gesetzliche Behandlung der in denselben Verwahrten.
9. Die Aufsicht über die Ausführung der in den Bezirken angeordneten Gemeindearbeiten; die Bestätigung der unbeanstandeten, contractmäßigen Ausführung nach vorausgegangener Uebernahme (Collaudirung) derselben.
10. Die Einleitung wohlthätiger Sammlungen, welche vom Gemeinderathe oder Magistrate genehmigt und den Bezirksvorstehern übertragen worden sind.
11. Die Vornahme von Augenscheinen und die Mitwirkung bei commissionellen Verhandlungen, welche über specielle Aufträge vorgenommen werden.

§. 12.

Wenn in den dem Wirkungskreise der Bezirksvorsteher zugewiesenen oder durch besondere Verfügungen an dieselben geleiteten Angelegenheiten Aufklärungen, Aeußerungen oder Gutachten abverlangt werden, so sind diese in der Regel schriftlich abzugeben, die Fälle ausgenommen, wo commissionelle Verhandlungen wegen der Betheiligung verschiedener Behörden oder mehrerer Bezirksvorsteher nothwendig erkannt werden.

§. 13.

Alle Amtsgeschäfte, welche zu dem Wirkungskreise des Bezirksvorstehers gehören, werden von ihm selbst, oder über seine Zuweisung durch die Bezirksausschüsse besorgt; der Bezirksvorsteher bleibt aber dafür verantwortlich, daß dabei die bestehenden Vorschriften beobachtet werden.

Aufträge, welche dem Bezirksvorsteher von dem Bürgermeister zukommen, hat er unter seiner Verantwortlichkeit selbst zu vollziehen oder in der obenangedeuteten Art vollziehen zu lassen.

§. 14.

Der collegialen Berathung und Beschlußfassung der Bezirksausschüsse sind folgende Gemeindeangelegenheiten zu unterziehen:

1. Abänderungen im Bezirke bestehender Einrichtungen;
2. neue Einrichtungen, welche auf den Bezirk Einfluß haben;

3. Vorstellungen gegen Entscheidungen des Gemeinderathes oder des Magistrates, wenn dadurch Interessen des Bezirkes betroffen werden;
4. Anträge und Begutachtungen über Angelegenheiten, welche das Interesse des Bezirkes betreffen;
5. Anträge einzelner Bezirksausschüsse, wenn sie Angelegenheiten des Bezirkes betreffen, welche zum Wirkungskreise der Bezirksvorsteher gehören;
6. Begutachtungen der von Bewohnern des Bezirkes eingebrachten Gesuche um die Aufnahme in den Gemeindeverband und um die Verleihung des Bürgerrechtes, sowie auch der Gesuche und Anträge wegen Auszeichnungen;
7. Abgeforderte Aeußerungen über angeforderte Gewerbs-Concessionen, Betriebsanlagen, sowie über Steuerangelegenheiten;
8. die Feststellung der jährlichen Voranschläge für die Bedürfnisse des Bezirkes;
9. die Bewilligung von Gesuchen um zeitweilige Ueberlassung von Localitäten in den Gemeindehäusern, welche dem Bezirksausschusse zur Verfügung stehen, zu humanitären und derlei gemeinnützigen Zwecken;
10. die Wahl der Armenräthe, der Waisenväter und Waisenmütter;
11. Gesuche um widerrufliche Aufstellung von Objecten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, als: Tischen bei Gast- und Kaffeehäusern, Trinkhallen, Kiosken, Tafeln u. dgl. m. nebst Bestimmung des Platzzinses nach den hiefür bestehenden Normen;
12. Gesuche um Anbringung von Portalen, insoferne hiedurch keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden; ferner von Steckschildern, Sonnenplachen u. dgl., ebenfalls nach den hiefür bestehenden Normen;
13. Gesuche um die widerrufliche Anweisung der Standplätze für Kastanienbräter, Stiefelputzer u. s. w. nebst Bestimmung des Platzzinses innerhalb der hiefür bestehenden Normen;
14. Gesuche um die widerrufliche Verwendung von Mauerflächen an städtischen Gebäuden oder von anderen geeigneten Objecten zur Annoncirung, nebst Bestimmung des Platzzinses nach den hiefür bestehenden Vorschriften.

Wenn bei den in den Punkten 11—14 erwähnten Agenden das Votum des Magistrates mit dem Beschlusse des Bezirksausschusses nicht übereinstimmt, entscheidet hierüber der Gemeinderath durch seine II. Section.

§. 15.

Die Bezirksausschüsse haben nach dem Landesgesetze vom 12. October 1870, §. 3 lit. a) die Wahl des Ortschaftsrathes vorzunehmen.

§. 16.

Der Bezirksvorsteher hat monatlich wenigstens einmal sämtliche Ausschüsse schriftlich zu einer Sitzung einzuladen. Er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorstehers mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden; dem Vorsitzenden steht das Stimmrecht wie jedem Bezirksausschusse zu.

Hat sich der Vorsitzende der Abstimmung enthalten und ergaben sich bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses gleichgetheilte Stimmen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welche derselbe in diesem Falle jedenfalls abzugeben hat.

Hat der Vorsitzende mitgestimmt und ergaben sich dann gleichgetheilte Stimmen, so entscheidet die Meinung, welcher derselbe bei der Abstimmung beigetreten ist. In diesem Falle hat der Vorsitzende lediglich zu constatiren, welcher Meinung er beigetreten ist und ist diese sonach als Beschluß der Bezirksvertretung anzusehen.

Bei den Ausschusssitzungen führt der Beamte ein kurz zu fassendes Protokoll, in welchem die Beschlüsse genau aufzuführen sind, und welches von dem Bezirksvorsteher und einem Ausschusse zu fertigen ist. Diese Protokolle sind am Schlusse eines jeden Monats in einer von dem Bezirksvorsteher bestätigten Abschrift dem Gemeinderathe vorzulegen.

§. 17.

Wenn ein Drittel der Anzahl der Ausschußmitglieder schriftlich die Einberufung einer Ausschusssitzung verlangt, so hat der Bezirksvorsteher Letztere sofort anzuordnen.

§. 18.

Der Bezirksvorsteher hat die bei den Berathungen über die gestellten Anträge gefaßten Beschlüsse unmittelbar in Ausführung zu bringen; doch ist er verpflichtet, wenn er gegen dieselben Bedenken findet, ihre Ausführung zu verschieben, und hat den Gegenstand dem Gemeinderathe oder Magistrate, je nachdem derselbe zur Competenz eines oder des anderen gehört, sogleich zur Entscheidung vorzulegen.

§. 19.

Dem Bezirksvorsteher wird zur Besorgung der mit der Amtsführung verbundenen Geschäfte, insbesondere für die Einhaltung eines geregelten Ganges in den Concepts- und Kanzleigeschäften das erforderliche Beamtenpersonale beigegeben.

§. 20.

Diese Beamten sind während der Dauer ihrer Verwendung in den Bezirken dem Bezirksvorsteher untergeordnet, haben den Aufträgen und Weisungen desselben pünktlich Folge zu leisten und ihren Pflichten als Gemeindebeamte eifrig nachzukommen.

§. 21.

Es bleibt dem Bürgermeister vorbehalten, die in den Bezirken verwendeten Beamten des Magistrates aus dieser Verwendung abuberufen und durch andere zu ersetzen.

§. 22.

Der dem Bezirksvorsteher als Kanzleidirector zugetheilte Beamte hat die besondere Verpflichtung, alle ihm von dem Vorsteher übertragenen Bearbeitungen im Conceptsfache, die Führung der Protokolle die Aufzeichnung der Beschlüsse mit Genauigkeit zu besorgen, allen Berathungen, ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen, beizuwohnen; die Aufsicht über das Kanzleipersonale und insbesondere darüber zu führen, daß alle Eingaben und Geschäftsstücke ordnungsmäßig protokollirt, die Erledigungen ausgefertigt und zugestellt und die Concepte und zurückbleibenden Acten in der Registratur gehörig aufbewahrt werden.

§. 23.

Die Beamten und Diener, welchen der Kanzleidirector vorsteht, haben nach seiner Anordnung die vorkommenden Schreib- und Manipulationsgeschäfte zu besorgen und allen Aufträgen desselben, sowie des Bezirksvorstehers Folge zu leisten.

§. 24.

Für die Dienstleistung in den Amtlocalitäten, dann zur Besorgung der Zustellungen, sowie zum Behufe der für die Handhabung der Polizeivorschriften nöthigen Assistenz wird den Bezirksvorstehern die erforderliche Anzahl von Amtsdienern aus dem Stande der städtischen Dienerschaft zugetheilt.

§. 25.

Die Bedürfnisse der Bezirke an Amtlocalitäten, Beheizung, Beleuchtung, Kanzlei-
erfordernissen und die mit der Amtsführung verbundenen Auslagen sind von dem Bezirks-
vorsteher gehörig auszumitteln und dem Magistrate nachzuweisen, welcher nach den von dem
Gemeinderathe darüber festzustellenden Grundsätzen die Sicherstellung derselben einleiten wird.

§. 26.

Die Bezirksvorsteher haben dem Gemeinderathe jährlich alle erforderlichen Behelfe und
Nachweisungen für den Jahresvoranschlag des Bezirkes in der vorgezeichneten Form und unter
genauer Einhaltung des dazu bestimmten Termines vorzulegen.

§. 27.

Noch vor Ueberreichung dieser Voranschläge und Nachweisungen über die gewöhnlichen
Auslagen haben die Bezirksvorsteher, und zwar längstens bis Ende April jedes Jahres, die-
jenigen außerordentlichen Auslagen, Herstellungen oder Anschaffungen, deren Ausführung sie
im nächsten Jahre in ihrem Bezirke für nothwendig oder wünschenswerth erkennen, mit einer
begründeten Darstellung bei dem Gemeinderathe in Antrag zu bringen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors vom 3. März 1885, Z. 133,
womit den Conceptspraktikanten die Berechtigung zur selbständigen Aushebung von
Registratursacten ertheilt wird.

In Willfährung des von den Herren Conceptspraktikanten des Magistrates an mich gerichteten Ansuchens und nach Einvernehmung der Registratursdirection finde ich mich aus dienstlichen Rücksichten bestimmt, den Herren Conceptspraktikanten die Berechtigung zu ertheilen, die zum Amtsgebrauche nothwendigen Acten aus der städtischen Registratur unter genauer Beobachtung der in der Currende der Magistratsdirection vom 17. November 1880, Z. 302 (Mag.-Verord.-Bl. pro 1880, Seite 128) enthaltenen Vorschriften selbständig auszuheben.

Ich ersuche zugleich, die den einzelnen Bureaux zugetheilten Herren Conceptsbeamten von dieser Verfügung zu verständigen.

2.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Magistratsräthe
vom 8. Mai 1885, Z. 483,
womit die genaue Beachtung der den Wirkungskreis des Gemeinderathes betreffenden
Gemeindeordnungs-Bestimmungen angeordnet wird.

Laut des mir zugekommenen Präsidialerlasses vom 2. Mai 1885, Z. 881, wurde bei Gelegenheit der Berathung des Referates über die Geschäftsvereinfachung im Gemeinderathe in der Plenarsitzung vom 28. April 1885 beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, nur jene Angelegenheiten an den Gemeinderath zu leiten, welche demselben nach den Bestimmungen der §§. 87—92 der Gemeindeordnung vorbehalten sind, und welche sich derselbe nach §. 82 der Gemeindeordnung zur Genehmigung vorbehält.

Hievon setze ich Sie Herr Magistratsrath zur genaueren Darnachachtung in Kenntniß.

3.

**Erlaß des Herrn Magistratsdirectors vom 12. Mai 1885, Z. 507,
betreffend die zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 8. Mai 1885, Z. 881, vom
Magistrate selbständig zu erledigenden Gegenstände.**

Zufolge Präsidialerlasses vom 9. Mai 1885, ad G. N. Z. 881, wird im Nachhange zu der hierämtlichen Mittheilung vom 10. Mai 1885, M. D. Z. 499, betreffend die zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 8. Mai vom Magistrate selbständig zu erledigenden Gegenstände den Herren Referenten noch Nachfolgendes bekannt gegeben.

Falls bei den in P. 11, 12, 13, 14 des §. 14 Organ. Statut für die Bezirksvertret. angeführten Agenden die Anschauung des Magistrates mit dem Botum der Bezirksausschüsse übereinstimmt, so kann der betreffende Act von dem Magistrate erledigt werden.

Im Falle eines Dissenses zwischen dem Botum des Magistrates und der Bezirksausschüsse wird der betreffende Act dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen sein.

Im Uebrigen bleibt der bisherige Geschäftsgang bei den in den Punkten a — d aufgezählten Agenden aufrecht.

4.

Zufolge Plenarbeschlusses des Magistrates vom 13. Mai l. J., Z. 122.350, darf aus Anlaß der Localerhebung durch das Stadtbauamt bei Aufstellung von Zwergkesseln, Gaskraftmaschinen, Heißluftmaschinen und ähnlichen durch Elementarkräfte arbeitenden Motoren den Parteien keine Localaugenscheinsteuer, sondern höchstens eine Wagengebühr per 2 fl. 10 kr. ö. W. aufgerechnet werden, wenn anders der betreffende Bauamtsbeamte berechtigt erscheint, eine solche aufzurechnen, welche dann in diesem Falle von der Partei rückzuvergüten kommt.

5.

**Erlaß des Herrn Magistratsdirectors vom 9. Juni 1885, Z. 690,
betreffend die Verwendung portofreier Correspondenzkarten im schriftlichen Verkehre mit
anderen Behörden und die Bezeichnung der in Hinkunft von der Eintragung im Haupt-
protokolle des städtischen Einreichungsprotokolles auszuschließenden Geschäftsstücke.**

Auf Grund der am 2. d. M. in meinem Bureau stattgefundenen Berathung über einzuführende Geschäftsvereinfachungen finde ich mich bestimmt, Folgendes zu verfügen:

1. Die mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 14. September 1884, N. G. Bl. Nr. 157 (Magistr. Bdg. Bl. 1884, Seite 227), zur Erleichterung des schriftlichen Verkehres unter den Behörden eingeführten portofreien Correspondenzkarten, können auch in den Bureaux des Magistrates zu Urgirungen von Requisitionen verwendet werden, jedoch nur im Verkehre mit coordinirten Behörden und Aemtern außerhalb des Wiener Gemeindegebietes und selbstverständlich nur in solchen Amtsangelegenheiten, in welchen im Sinne des Gesetzes vom 2. October 1865, N. G. Bl. Nr. 108, dem Magistrate die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt zusteht.

Dem Ermessen der Herren Referenten bleibt es anheimgestellt, diese Correspondenzkarten in einzelnen Fällen auch zur Beantwortung von Zuschriften oder zu Anfragen kurzen Inhaltes

zu benützen. Die abzufendenden Correspondenzkarten sind von dem Herrn Bureauleiter zu unterfertigen und an die Kanzlei zur Expedition abzugeben. Der Tag der Abgabe, sowie der Inhalt der Karte ist im Gestionsprotokolle, sowie auf dem bezüglichen Acte anzumerken. Im Uebrigen sind beim Gebrauche dieser Correspondenzkarten die Bestimmungen des oben citirten Handelsministerialerlasses zu beobachten.

Die Kanzleidirection wird unter Einem beauftragt, eine entsprechende Anzahl solcher Correspondenzkarten anzuschaffen und vorrätzig zu halten und es haben die Bureaux ihren Bedarf aus der Kanzlei zu beziehen.

2. Die nachfolgend bezeichneten Geschäftsstücke sind in Zukunft von der Eintragung im Hauptprotokolle des städtischen Einreichungsprotokolles auszuschließen:

- a) Alle Gesuche um die Dispens von den Eheaufgeboten. Ueber diese Gesuche ist in dem betreffenden Departement ein eigenes Register zu führen, welches mit Ende eines jeden Jahres abzuschließen und an die Registratur abzugeben ist.

Die Ausfertigung der ertheilten Dispense hat nicht mehr durch die Kanzlei, sondern im Bureau zu erfolgen.

- b) Die Anzeigen der städtischen Gefangen-Oberaufsicht über den Vollzug von Arreststrafen; dieselben sind direct an das betreffende Bureau abzugeben und dort dem Hauptacte anzuschließen.
- c) Alle zweifellos nur irrthümlich an den Magistrat gelangten Correspondenzen, welche die Leitung des Einreichungsprotokolles künftighin ohneweiters an die richtige Adresse zu senden hat.

3. Die von den k. k. Polizei-Bezirks-Commissariaten an einem Tage eingelangten gleichartigen und dieselbe Person betreffenden Anzeigen, wegen Passageverstellung, späten Verlassens der Stadt mit Bierwagen u. dgl. sind im Einreichungsprotokolle zu sammeln und blos mit einer Exhibitennummer zu versehen.

4. Da sich die bisherige Verwendung von ganzen Referatsbogen zu den zahlreichen Erledigungen, für welche ein halber Bogen ausreichend wäre, als eine Papierverschwendung darstellt, so beauftrage ich die Kanzleidirection, Referatsblanquette auf halben Bogen auflegen zu lassen und an die Bureaux abzugeben; zugleich weise ich die Herren Conceptsbeamten an, bei allen Erledigungen für welche ein halber Bogen hinreicht, sich dieser Blanquette, sowie eines Bindfadens, zum Zusammenbinden der betreffenden Acten zu bedienen.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to be transcribed accurately.